

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

GEMEINDE TRIESENBERG



Vom Gemeinderat vorgenehmigt am: 21.08.2018

Öffentliche Planaufgabe: 22.10.2018 bis 23.11.2018

Vom Gemeinderat beschlossen am: 09.04.2019

Der Gemeindevorsteher: *Ch. B...*



Der Vizevorsteher: *R. Berke*

Von der fürstlichen Regierung genehmigt am: **24. Nov. 2020**

Der Regierungschef: *[Signature]*



Amtliche Kundmachung:

RICHTPLAN STEG 2019 - RICHTPLANTEXT



## INHALTSVERZEICHNIS

### RICHTPLANTEXT

Impressum	04
01 Einleitung	05
1.1 Anlass und Auftrag	
1.2 Ziel, Funktion und Inhalt des Gemeinderichtplans	
1.3 Verbindlichkeit und Prozess des Gemeinderichtplans	
1.4 Zusammenwirkung von Richtplan und SUP	
02 Ausgangslage / Grundlagen	07
2.1 Landesrichtplan	
2.2 Leitbild Steg	
03 Ausgangslage / Bestehende Entwicklung	13
3.1 Siedlung	
3.2 Verkehr	
3.3 Erholungsnutzung	
3.4 Natur und Landschaft	
04 Konzept Siedlung	15
4.1 Trend	
4.2 Leitlinie der Entwicklung	
4.3 Konzept	
05 Konzept Verkehr	17
5.1 Trend	
5.2 Leitlinie der Entwicklung	
5.3 Konzept	
06 Konzept Erholungsnutzung	18
6.1 Trend	
6.2 Leitlinie der Entwicklung	
6.3 Konzept	
07 Konzept Natur und Landschaft	19
7.1 Trend	
7.2 Leitlinie der Entwicklung	
7.3 Konzept	
08 Richtplankarte und Massnahmenblätter	21
09 Grundlagen	21
10 Anhänge zum Richtplan Text	
10.1 Anhang A - Matrix Zeithorizont Massnahmenblätter	22

## INHALTSVERZEICHNIS

### MASSNAHMENBLÄTTER

Einleitung	24
Erläuterung zum Koordinationsstand	24
S Siedlung	25
S1 Siedlungstypologisch angepasste Entwicklung und Gestaltung der Kernzone	
S2 Entwicklung Reservezone	
S3 Nutzungspräzisierung der Hüttenzone	
S4 Gestaltung der Hütten	
S5 Entwicklung und Gestaltung der Hüttenumgebung	
S6 Groberschliessung im Sackgassenprinzip beibehalten	
S7 Fusswegerschliessung für Hüttenzonen	
S8 Organisation ruhender Verkehr für die Hüttenzone	
V Verkehr	41
V1 Verkehrsorganisation – Verkehrsberuhigung im Steg	
V2 Witterungsschutz für ÖV-Haltestellen und durchgehende Sicherung der Wege von den ÖV-Haltestellen ins Erholungsgebiet	
V3 Ruhender Verkehr – Tagegäste	
V4 Beleuchtung im Steg	
E Erholungsnutzung	49
E1 Sicherung der Loipenführung	
E2 Langlaufinfrastruktur Kleinsteg und Kernzone	
E3 Beschneiung und Beleuchtung Langlaufloipe	
E4 Konfliktbereinigung Fussweg und Wanderwege	
E5 Stausee – Wassernutzung, Fischerei und Wasserstand	
N/L Natur und Landschaft	59
N/L1 Landschaftsentwicklungskonzept als Rahmen zur Einbettung alpwirtschaftlichen, waldwirtschaftlichen sowie schutzbautechnischen Massnahmen	
N/L2 Etablierung nachhaltiger Waldweide	
N/L3 Anpassung Einleitungsbauwerk für das Kraftwerk	
N/L4 Perimeter Schutzmassnahmen gegen Steinschlag im Grosssteg «Obem Zu»	
N/L5 Wildkonzept für Schutzwaldbereiche Grosssteg	
N/L6 Förderung Trockenmauern (Anhang: Karte 2 Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung)	
N/L7 Entwicklungsachse Siedlungsbeeinflusster Freiraum	
Anhang	73
Anhang 1: Auszug aus dem Dokument Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften Innerhalb der Siedlung Gemeinde Triesenberg: Malbun und Steg Karte 2: Interpretation Landschaft Malbun/Steg	
Anhang 2: Auszug aus dem Bericht Strategische Umweltprüfung (SUP) Richtplan Steg, Triesenberg Überwachungskonzept	

## IMPRESSUM

Gemeinde Triesenberg

Beat Burgmaier Architekten AG  
In Zusammenarbeit mit Catarina Proidl Landschaftsarchitektur

RENAT AG

Projektleitungsgruppe (Raumplanungskommission und externe Experten)

Stand 02.07.2020

Auftraggeber

Auftragnehmer

Strategische Umweltprüfung

Lenkungsausschuss

## 01 Einleitung

### 1.1 Anlass und Auftrag

Im Landesrichtplan 2011 sind die Richtplan Themen generell für das Land Liechtenstein beschrieben. Im Fall des Siedlungsraum Steg wird durch die Gemeinde aber eine präzisere Betrachtung gewünscht. Durch den Richtplan möchte man die entstandene Siedlungsform und Kulturlandschaft, welche in Liechtenstein einzigartig ist, erhalten und behutsam weiterentwickeln.

Der Richtplan Steg umfasst einen Teil des Siedlungsbereiches im Alpenraum der Gemeinde Triesenberg. Für die Erarbeitung standen verschiedene Grundlagen zur Verfügung (siehe Kapitel 09)

### 1.2 Ziel, Funktion und Inhalt des Richtplans

Der Richtplan regelt die langfristige räumliche Entwicklung des Siedlungsgebiet Steg. Er zeigt die Strategie für die räumliche Entwicklung auf und ist auf Nachhaltigkeit und den Erhalt der vorhandenen räumlichen Qualitäten ausgelegt. Der Richtplan dient verschiedenen Zwecken:

- Er dient der Gemeindebehörde als Leit- und Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung.
- Er zeigt die mittel- bis langfristigen, konzeptionellen Dispositionen für die räumliche Entwicklung auf, z.B. Siedlung, Verkehr und Infrastruktur, Erholungsnutzung, Natur und Landschaft.
- Er Stimmt die Konzepte des Landes mit den Interessen der Gemeinde ab.
- Er gewährleistet eine Gesamtschau über die auf kommunaler Ebene mittel- bis langfristigen geplanten Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen und trägt damit zur Information und Konfliktbereinigung bei.

Im Richtplan werden aufgrund seines strategischen und konzeptionellen Charakters Inhalte dargestellt, welche im Zonenplan (noch) einerseits wegen fehlender Projektreife und Langfristigkeit und andererseits wegen der Grundeigentümergebindlichkeit nicht Eingang finden können. Der Richtplan muss, um seiner Funktion gerecht zu werden flexibel ausgestaltet sein, das heisst er besteht aus einem Planungsbericht, Massnahmenblätter und einer Richtplankarte.

### 1.3 Verbindlichkeit und Prozess des Richtplans

Der Richtplan ist – im Gegensatz zum Zonenplan und Bauordnung, welche grundeigentümergebindlich sind – verbindlich für die Behörden. Behördenverbindlich bedeutet, dass z. B. Vorhaben oder Baugesuche, welche den im Gemeinderichtplan festgelegten Entwicklungsabsichten entgegenstehen, durch die Behörde evtl. nur mit Auflagen oder durch Ergänzungsplanungen (z.B. Erarbeitung von Überbauungs- oder Gestaltungsplänen) oder durch die vorgängige Anpassung des Richtplans bewilligt werden können. Mit der Genehmigung durch die Regierung wird der Richtplan auch für die Landesbehörde (Amtsstellen) verbindlich. Damit bindet die Gemeinde auch die Behörden des Landes.

Der Richtplan wird gemäss Baugesetz öffentlich aufgelegt und durch die Regierung genehmigt.

Für den Richtplan wird ebenfalls die erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Diese überprüft und dokumentiert die räumlichen Konzepte auf die Umwelteinwirkungen mittels Bewertung des Trends und möglicher Alternativen. Damit ist eine SUP auf Zonenplanebene nur dann erforderlich, wenn neue, relevante Themen hinzukommen würden.

### 1.4 Zusammenwirkung von Richtplan und SUP

Der Richtplan und die SUP greifen ineinander, haben aber ganz unterschiedliche Funktionen. Der Richtplan koordiniert die raumwirksamen Aktivitäten. Seine Aussagen sind behördenverbindlich und daher von den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung bei ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen. Der Richtplan ist damit auch ein Steuerungsinstrument, das längerfristig im Einsatz ist.

Die SUP ist ein strukturiertes Verfahren, das den Planungsprozess - im vorliegenden Fall den Richtplanprozess Steg - begleitet und eine ausgewogene Berücksichtigung der Umweltaspekte im Planungsprozess anstrebt. Die SUP entfaltet somit ihre Wirkung in erster Linie während des eigentlichen Planungsprozesses und findet mit der vom Gesetz vorgegebenen Mitwirkung ihren Abschluss.

Die SUP ist somit gewissermassen ein zeitlich befristetes Hilfsinstrument, um die Richtplanung insbesondere auf dem Gebiet der Umweltauswirkungen zu optimieren. Im Falle des Richtplans Steg hat sich die SUP in verschiedener Weise ausgewirkt:

- Ebene Analyse: Die Umweltanalyse hat dazu beigetragen, dass die Profile einzelner Teilräume geschärft wurden.
- Ebene Planungsziele: Die Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen haben zur Anpassung verschiedener Planungsziele geführt. Daneben wurden verschiedene

Planungsziele abgeändert, um die Voraussetzungen zur Abschätzung der Umweltwirkungen zu verbessern.

- Ebene Alternativen: Die Beurteilung der Umweltwirkungen im Rahmen der SUP zeigte verschiedene Alternativen zu den ursprünglichen Planungszielen auf. Sie wurden, soweit dies zum heutigen Zeitpunkt möglich ist, in die Richtplanung übernommen.
- Ebene Überwachungskonzept: Mehrere der aufgezeigten Alternativen zu den Planungszielen sind nicht in den Richtplan eingeflossen. Grund dafür sind in erster Linie Unterschiede in der Reife der Planung, bisher noch nicht abschliessend geklärte Zuständigkeiten sowie die Notwendigkeit, einzelne Vorhaben fachübergreifend zu bearbeiten. Diese Pendenzen sind im Überwachungskonzept der SUP aufgelistet. Es ergänzt somit die in den Massnahmenblättern aufgeführten Aufgaben.

## 02 Ausgangslage / Grundlagen

### 2.1.1 Landesrichtplan

Der Landesrichtplan nimmt auf verschiedenen Ebenen zur Entwicklung von Siedlung und Verkehr sowie Natur und Landschaft Stellung.

In der nachfolgenden Gliederung wird auf die relevanten Aussagen des Landesrichtplan für den Richtplan Steg eingegangen.

### 2.1.2 Siedlung

Siedlungsgebiet und Reservezone (Richtplantext Nr. 5.1 - 5.4, Objektblätter S1 - S7)

#### **Siedlungsentwicklung**

Leitsatz S1

Nachhaltige Siedlungsentwicklung innerhalb der vorhandenen Bauzone sicherstellen.

#### **Siedlungsstruktur**

Leitsatz S2

Siedlungsentwicklung kanalisieren und bestmöglich auf Erschliessbarkeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel ausrichten.

#### **Siedlungsausstattung und Identität der Siedlung**

Leitsatz S3

Attraktivität der gewachsenen Zentren fördern und den öffentlichen Raum aufwerten.

#### **Wohn- und Siedlungsqualität**

Leitsatz S4 und S5

Siedlungen attraktiver machen.

Siedlungen zu genügend Naherholungsflächen verhelfen.

### 2.1.3 Verkehr

Hauptverkehrsstrasse nach Malbun (Richtplantext Nr. 7.1 - 7.7, Objektblätter V1 - V8)

#### **Verkehrssystem**

Leitsatz V1

Den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr als sich ergänzendes Gesamtsystem begreifen.

#### **Öffentlicher Verkehr**

Leitsatz V2

Den öffentlichen Personenverkehr noch kundenorientierter machen.

#### **Langsamverkehr**

Leitsatz V6

Zusammenhängendes Netz von sicheren und attraktiven Fuss- und Radwegen schaffen.

### 2.1.4 Landwirtschaft, Natur und Landschaft

(Richtplantext Nr. 6.1 - 6.9, Objektblätter N+L1 - N+L7)

#### **Hauptziele Landwirtschaftliche Nutzfläche**

Leitsatz N+L1

Sicherstellen der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

#### **Landwirtschaftliche Nutzfläche**

Leitsatz N+L2

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung in den Bau und Reservezonen sowie im übrigen Gemeindegebiet langfristig erhalten.

#### **Nutzungskonflikte**

Leitsatz N+L4

Nutzungskonflikte möglichst entflechten.

#### **Wald**

Leitsatz N+L5

Waldflächenpolitik anstreben, welche Nutzung und Erhaltung der Gesamtlandschaft in den Mittelpunkt stellt.

**Landschaft**

Leitsatz N+L6

Dem identitätsstiftenden und intakten Landschaftsbild Sorge tragen.

**Pflanzen und Tiere**

Leitsatz N+L7

Lebensräume von Tieren und Pflanzen in Qualität und Quantität sichern.

**Vernetzung**

Leitsatz N+L8

Der Vernetzung von Lebensräumen Beachtung schenken.

**Binnengewässer**

Leitsatz N+L9

Den verschiedenen Werten der Gewässer Beachtung schenken.

**Gefahrengebiete**

Leitsatz N+L11

Gefahrengebiete bei künftigen Planungen berücksichtigen.

**Freizeit und Naherholung**

Leitsatz N+L12

Qualitativ hochstehenden und nachhaltigen Tourismus sowie attraktive Freizeit- und Erholungsnutzungen fördern.

**2.1.5 Ver- und Entsorgung**

(Richtplandtext Nr. 8.1 - 8.6, Objektblätter V+E1 - V+E10)

**Wasserversorgung und Gewässerschutz**

Leitsatz V+E1

Den Raum für künftig erforderliche Einrichtungen zur Fassung und Verteilung von Trinkwasser freihalten sowie den Schutz der Wasserqualität langfristig sicherstellen und optimieren.

**Energieversorgung**

Leitsatz V+E4

Standorte für notwendige Infrastrukturbauten der Stromversorgung freihalten und sichern.

**Kommunikation**

Leitsatz V+E6

Das Fürstentum Liechtenstein wird von allen Telekommunikationsnetzen optimal abgedeckt, wobei die dafür erforderlichen Anlagen unter den Netzbetreibern so weit als möglich koordiniert und auf die Interessen von Umweltschutz und Raumplanung abgestimmt werden.

## **2.2 Leitbild Steg**

### **2.2.1 Ziele Funktion und Inhalt des Leitbildes**

Im Leitbild wird der angestrebte Zustand und die gewünschte räumliche Entwicklung für das Maiensäss und Naherholungsgebiet Steg beschrieben. Es legt damit die ortsplannerischen Zielsetzungen für Richt- und Zonenpläne wie auch die Bauordnung fest.

Der im Leitbild angestrebte Zustand soll durch zweckmässiges Handeln und Verhalten erreicht werden können. Es soll keine Widersprüche beinhalten und in den Grundzügen realisierbar sein.

### **2.2.2 Einleitung**

Die Siedlung im Steg ist ein Ortsteil der Gemeinde Triesenberg. Steg wird landwirtschaftlich als Alpe bzw. Maiensäss genutzt. Die Siedlung Steg dient heute aber in erster Linie für Ferien und Naherholungszwecke. Sie wird im Sommer als Ausgangspunkt für Wanderungen und Bergtouren oder als Ausflugsziel für Familien benutzt und beherbergt im Winter Liechtensteins Langlaufgebiet sowie eine attraktive Schlittel- und Rodelbahn. Die erforderliche Infrastruktur ist zum grössten Teil vorhanden. Durch die hervorragende Lage und vorhandene Infrastruktur übernimmt Steg eine wichtige Funktion als Ferien und Naherholungsgebiet für Liechtenstein.

Mit seiner einzigartigen Ringbebauung und den grossen Alp- und Wieslandflächen ist das Maiensäss Steg für Erholungs- und Ferienzwecke sehr attraktiv.

Die alpwirtschaftliche Nutzung des Maiensässes Steg ist primär schon aus kulturellen und landschaftlichen Gründen beizubehalten. Die Entwicklung der Siedlung und der Landschaft hat mit der Vorgabe zu erfolgen, Steg als Maiensäss in Form und Nutzung zu erhalten und zu fördern. Dieser Vorgabe sind die Anforderungen seitens Erholungssuchender, Sportinteressierten, Ferienhüttenbesitzer usw. unterzuordnen.

### **2.2.3 Siedlung**

Siedlungsentwicklung - Zielsetzungen

Das Maiensäss Steg ist eine sehr wertvolle, einzigartige alpine Kultur- und Siedlungslandschaft, deren Siedlungsentwicklung sich am althergebrachten Maiensässcharakter zu orientieren hat.

Siedlungsstruktur - Zielsetzung

Hüttenzone

Die bestehende Bebauungsstruktur mit einer Bautiefe und reduzierten Abständen zwischen den kubisch einfachen Hütten ist beizubehalten. Das gilt auch für eine mögliche Bauzonenerweiterung in der heutigen Reservezone. Die Hütten dienen für Ferienzwecke und sind keine Ganzjahreswohngebiete

Kernzone - Zielsetzung

In der Kernzone gilt es Gastronomiebetriebe, Einkaufsmöglichkeiten und die Infrastruktur für Sport und Tourismus unterzubringen. Mit einer guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr wird die Versorgung der Feriensiedlung Steg gewährleistet werden. Die Zentrumsfunktionen sollen mit geeigneten Mitteln gefördert werden. Die Mischung von Ferien- und ganzjährigen Wohnzwecken gilt es hier zu erhalten.

Siedlungsgestaltung - Zielsetzung

Die vorhandene Siedlungsstruktur und -gestaltung wie auch der Gebäudetypus der Stegerhütte sollen weitgehende erhalten und sorgfältige auf der Basis des althergebrachten Maiensässes zeitgemäss weiterentwickelt werden. Zur Wahrung des Maiensässcharakters sollen einerseits primär traditionelle Hütten durch sorgfältige Sanierung und Adaptierung erhalten werden und andererseits restriktive Gestaltungsvorgaben für Um- und Neubauten gelten.

Gestaltung der Hüttenumgebung - Zielsetzung

Das Terrain soll in seinem gewachsenen Verlauf erhalten bleiben. Sitzplätze, Zugangswege und Zufahrten sind dann zulässig, wenn sie ohne wesentliche Eingriffe in die Topographie erstellt werden können. Auf Bepflanzungen und andere Gartengestaltungen ist zu verzichten. Mauern oder Zäune sind nur zwischen Weideland (Allmeina) und den Heuwiesen (Wis) zulässig.

Gestaltung des Kernbereiches - Zielsetzung

Angepasst an die landschaftlichen und ortsbaulichen Gegebenheiten sollen in diesem Bereich die Massnahmen zur Verkehrsberuhigung, zur Gestaltung von öffentlichen und privaten Parkflächen sowie von Haltestellen für den öffentlichen Verkehr koordiniert und umgesetzt werden. In Zusammenhang mit dem Neubau des Einlaufbauwerks sollen

auch Vorkehrungen zum Schutz vor Naturgefahren getroffen werden, die vom Malbunbach ausgehen.

Bei der Bebauung der Kernzone sowie des öffentlichen und halböffentlichen Raums soll bei der Gestaltung vermehrt auf eine Zentrumsbildung und die verschiedenen Versorgungsfunktionen geachtet werden.

#### Siedlungerschliessung Hütten - Zielsetzung

##### Groberschliessung - Zielsetzung

Die Gemeinde erstellt die Leitungen für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung.

Die Genossenschaften erstellen und unterhalten die Strassen und Parkplätze und werden dafür von den Hüttenbesitzern entschädigt. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die Errichtung und Gesamtsanierung von Genossenschaftsstrassen.

##### Zufahrt zu den einzelnen Hütten - Zielsetzung

Jede Hütte muss mindestens mit einer Fusswegverbindung erschlossen werden. Diese Fusswege sind ohne grosse Veränderungen des Terrains anzulegen. Für Bauarbeiten, den An- und Abtransport von Gütern sowie Notfälle sollen in der schneefreien Zeit über gemeinsame Erschliessungen geeignete Zufahrtsmöglichkeiten sichergestellt werden.

##### Parkierung für die Ferienhütten - Zielsetzung

Die Parkierung soll ausserhalb der Wiesen in verteilten kleineren und grösseren Anlagen mit einer guten Anbindung an die Landstrasse erfolgen. Eine gute Integration in das Orts- und Landschaftsbild ist hierzu Voraussetzung. Eine Parkierung direkt bei den Hütten ist nur dann zulässig, wenn eine landschaftlich gut integrierte Zufahrt gegeben ist und das Ortsbild nicht durch abgestellte Autos beeinträchtigt wird.

## 2.2.4 Verkehr

### Motorisierter Individual-/ Durchgangsverkehr - Zielsetzungen

Der Strassenverkehr ist vom Tunnelausgang weg bis hin zur Kapelle Steg zu beruhigen. Der Strassenraum ist so zu gestalten, dass sich zwischen Gross- und Kleinsteg entlang des Malbunbachs ein funktionelles Zentrum mit gut nutzbaren öffentlichen Flächen entwickeln kann.

### Motorisierter Individual- Binnenverkehr - Zielsetzungen

Der motorisierte Individualverkehr im Bereich der Hüttenzonen soll auf das erforderliche Mindestmass beschränkt bleiben.

### Öffentlicher Verkehr - Zielsetzungen

Die beiden Bushaltestellen sind zu erhalten und attraktiver zu gestalten. Durch gezielte Massnahmen sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass der öffentliche Verkehr noch interessanter wird und so Bewohner und Besucher von Hütten, Langlauf- und Schlittelfreunde im Winter und die Ausflügler im Sommerhalbjahr vermehrt die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.

### Ruhender Verkehr durch Tagesgäste - Zielsetzungen

Für Langläufer, Wanderer und Rodler im Winter sowie für Wanderer und Erholungssuchende im Sommer ist eine angemessene Anzahl hinsichtlich Lage und Konzeption gut geeigneter Parkplätze zu schaffen. Die Parkplätze sollen bewirtschaftet werden. Parkieranlagen sind gut in das Landschaftsbild zu integrieren und verkehrstechnisch geeignet zu erschliessen.

Es ist sicherzustellen, dass sich keine Konflikte mit der Parkierung der Hüttenbewohner ergeben. Die Parkplätze sind entsprechend zu signalisieren und zu kontrollieren.

### Beleuchtung, Strassenbeleuchtung - Zielsetzungen

Im Steg wird keine Strassenbeleuchtung installiert. Es dürfen nur sicherheitsrelevante Stellen (Bushaltestellen, wichtige Fussübergänge über die Landstrasse) dezent beleuchtet werden. Eine Aussenbeleuchtung von privaten Wegen und Gebäuden ist zu vermeiden.

## 2.2.5 Erholungsnutzung

### Langlaufsport im Winter - Zielsetzungen

Die Ausübung des Langlaufsports soll für die regionale Bevölkerung sichergestellt werden. Die Nutzung privater Grundstücke für Loipen wie auch eine gute Anbindung an das Zentrumsgebiet und den öffentlichen Verkehr werden durch entsprechende Regelungen gewährleistet.

Die erforderliche Infrastruktur für den Langlaufsport wie Garderoben, Sanitärräume, Wachsmöglichkeiten, Verpflegung usw. ist an einem geeigneten Standort zu schaffen. Der Langlaufsport verursacht kaum Emissionen, beansprucht den gewachsenen Boden kaum und ist deshalb für die Kulturlandschaft Steg gut verträglich. Eine Ausweitung auf weitere Wintersportarten wie Biathlon, Hundeschlitten- oder Kutschenfahrten würde zu einer Überbeanspruchung führen.

Der Langlaufsport soll primär der Naherholung der regionalen Bevölkerung dienen. Sportveranstaltungen und Wettkämpfe auf nationaler und regionaler Ebene sind bei

entsprechender Rücksichtnahme auf die Landschaft und die Feriensiedlung zulässig. Internationale Grossveranstaltungen mit den hierzu erforderlichen Infrastrukturanlagen oder auch die Landschaft verändernden Massnahmen würden zur Überbeanspruchung des Landschaftsraums Steg führen und den Breitensport massiv einschränken. Grossveranstaltungen sind daher nur beschränkt, als Ausnahme zulässig

#### Winterwanderwege und Rodelsport - Zielsetzungen

Interessenskonflikte im Langlaufgebiet und der Rodelbahn mit Wanderern sind durch gezielte Massnahmen zu vermeiden. Die Winterwanderwege sind zu erhalten und wenn möglich bis zum Bödastall, Krüzliboda usw. auszubauen. Die bestehende Naturrodelbahn soll beibehalten und ein Ausbau bis zum "alten Tunnel" als Option ins Auge gefasst werden.

#### Erholungsnutzung im Sommer - Zielsetzungen

Die Naherholungsnutzung im Steg hat regional eine grosse Bedeutung. Das ganze Gebiet Steg soll jedoch möglichst naturnah bleiben und nur zurückhaltend mit Infrastruktureinrichtungen versehen werden. Anstelle von Dienstleistungen der Gemeinde oder der Genossenschaften soll vermehrt auf die Eigenverantwortung der Erholungssuchenden gesetzt werden.

Die Naherholungsnutzung rund um den Gängelesee soll beibehalten und die Umgebung durch ein weiteres Auslichten des Waldes im Sinne einer Parklandschaft qualitativ aufgewertet werden. Zeltlager usw. sind nur in zeitlich beschränktem Ausmass erlaubt und in Rücksichtnahme auf die Alpwirtschaft zulässig.

#### Fischerei im Stausee - Zielsetzungen

Die Fischerei im Stausee ist für Angler und auch für "Zuschauer" abwechslungsreich und interessant. Die Fischerei soll weiterhin ermöglicht werden, darf aber den natürlichen und ökologischen Rahmen nicht überschreiten. Daher wie auch zum Erhalt des Landschaftsbildes ist ein genügender Wasserstand im Stausee zu gewährleisten.

## 2.2.6 Natur und Landschaft

#### Landschaftsraum - Zielsetzungen

Die kultur- und naturlandschaftlich bedeutsamen Elemente oder Orte sind zu schützen und zu erhalten. Die Planung und Erstellung von Infrastruktur zur Erschliessung für Alp- und Waldwirtschaft, zur Eindämmung von Natur-gefahren, zur Nutzung der Wasserkraft, für Siedlungsentwicklung, Erholung, Sport usw. müssen auf den prägenden Landschaftselementen aufbauen und den Zielsetzungen dieses Leitbildes entsprechen.

#### Wald und Gehölze - Zielsetzungen

Neben Waldflächen sind auf den Alpflächen auch Baumgruppen und Einzelbäume zu erhalten und zu fördern. Die Waldränder sind mit Ausnahme von Flächen mit Gefahrenschutzfunktion aufzulockern. Die Waldweide als bedeutendes kulturlandschaftliches Element wird so wieder gefördert. Waldflächen mit der Vorrangfunktion Gefahrenschutz müssen uneingeschränkt erhalten und entsprechend gepflegt werden.

Die Gehölzstreifen entlang der Bachläufe im Bereich der Siedlung werden auf verschieden grosse Gehölzgruppen und Einzelbäume reduziert.

#### Landschaft innerhalb der Siedlung - Zielsetzungen

Die Grosssteiger und die Kleinsteiger Wiese sowie das "Wisli" und das "Chlei Wisli" sind als Heuwiesenflächen konsequent weiter naturnah zu bewirtschaften. Sie sind von Bauten und Anlagen oder auch Gartengestaltungen freizuhalten. Um die landwirtschaftliche Nutzung (Heuwirtschaft) langfristig zu erhalten, müssen geeignete Zufahrten zu den Wiesen sichergestellt werden.

Im Bereich der Ringbebauung sollen nur einzelne standortgerechte Gehölze erhalten werden. Innerhalb der Wiesen dürfen keine Gehölze gepflanzt werden. Bestehende Gehölze sind zu entfernen

#### Land- und Alpwirtschaft - Zielsetzungen

Die heutige Land- und Alpwirtschaft im Steg ist zu erhalten und zu fördern. Die Wiesen und Weiden sind konsequent unter ökologischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften. Auch die Bewirtschaftung von wenig ertragreichen Trockenweiden soll gewährleistet und wenn nötig gefördert werden.

Die Waldweide, als bedeutendes kulturlandschaftliches Element, sowie Einzelbäume und Baumgruppen auf den Alpweiden sollen ermöglicht und gefördert werden

#### Gewässer, Quellen - Zielsetzungen

Die naturnahen Bereiche der Bachläufe sowie des Stausees sind zu erhalten und wo nötig aufzuwerten. Allen Gewässern muss langfristig grosszügig genügend Raum erhalten werden.

Bei allen Erneuerungs- und Anpassungsarbeiten der Kraftwerkanlagen sind landschaftsverträgliche Lösungen umzusetzen. Kanalisierte Bachläufe sollen renaturiert und möglichst naturnah gestaltet werden. Bepflanzungen bei Bauwerken der Wassernutzung müssen standortgerecht und entsprechend der umgebenden Landschaft naturnah angelegt werden.

Wasser ist ein wertvolles Gut und dem entsprechend sind alle Quellen und ihre Einzugsgebiete bei Planungen und allen Massnahmen zu beachten und zu schützen. Im Stausee ist durchgehend ein aus touristischer, landschaftlicher und ökologischer Sicht genügender Wasserstand sicher zu stellen.

#### Naturgefahren - Zielsetzungen

Für bekannte akute Gefährdungen gilt es in Zusammenarbeit mit den Genossenschaften gut in die Landschaft zu integrierende Lösungen zu suchen und entsprechende Massnahmen umzusetzen.

#### Schutzwald - Zielsetzungen

Zur Förderung der Naturverjüngung sind Schutzwälder möglichst wildfrei zu halten.

#### Wege, Strassen und Trockenmauern - Zielsetzungen

Der Ausbaustandard der einspurigen, einfachen Strassen ohne Trottoir und Seitenabschlüssen mit punktuellen Ausweichstellen soll beibehalten werden. Je nach Steigung und Beanspruchung ist eine Befestigung der Fahrbahn zielführend. Die Strassen sind in das gewachsene Terrain einzupassen, so dass möglichst weder Stützmauern noch Aufschüttungen erforderlich sind. Wenn dies nicht ausreicht, sind Trockenmauern zu erstellen.

Mit einem offiziellen Weg entlang des Stausees wird eine längerfristige Erschliessung der Reservezone möglich. Damit wird gleichzeitig auch ein attraktives Angebot für die Naherholung im Sommer, ganz speziell aber für den Winter geschaffen.

Die Trockenmauern als Abgrenzung zwischen den Heuwiesen und den Weiden (zwischen "Wis" und "Allmeina") sind zu erhalten. Die Reparatur oder Neuerstellung von Trockenmauern soll gefördert werden

## 03 Ausgangslage / Bestehende Entwicklung

### 3.1 Siedlung

Die im Saminatal auf einer Seehöhe von rund 1300m gelegene Maiensässsiedlung Steg stösst wegen ihrer besonderen Siedlungsform auf vielfältiges Interesse. Erst seit 1721 sind auf der frühesten, detailreichen liechtensteinischen Landkarte die Kapelle und Hütten im Grossstäg eingezeichnet. Mit dem ersten Katasterplan von 1880 werden die Bauten greifbar. Das Maiensäss Steg besteht aus den beiden Siedlungsteilen Grossstäg mit 87 Hütten und Chleistäg mit 50 Hütten (Zonenplan Stand 10.07.2013). Die Hütten bilden eine markante Ringbebauung mit grossen Heuwiesenflächen im Zentrum. Man geht davon aus, dass die historische Siedlungsform durch die Eigenheiten der Wirtschaftsweise vor Ort geprägt wurde (wie dies auch im Toggenburg und im Apenzellerland üblich waren).

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts bestanden die Hütten als in Strickbauweise errichtete 1 bis 1½ -geschossige Heuställe mit Pultdachüberdeckter Vorbrugg und steinbeschwertem flach geneigtem Legschindeldach.

Zwischen etwa 1910 und 1930 erlebte die Siedlung einen eigentlichen Ausbauboom. Mögliche Ursachen waren einerseits Subventionen für Alpbauten und andererseits die Idee der Zufluchtsstätte im 1. Weltkrieg. Die Hütten wurden um ein halbes bis ganzes Geschoss erhöht. Es entstand ein Wohnteil mit Keller, Küche und Stübchen im Erdgeschoss und sowie Kammern im Obergeschoss.

Bis in die 1950er Jahre entstanden auch Hüttenneubauten für landwirtschaftliche Nutzung welche recht einheitliche Raumstrukturen bildeten. 1925 entstand das Kurhotel Steg. 1944 begann der Bau von Ferienhäusern. Seit den 1970er Jahren haben Neubauten die traditionellen Baustrukturen und Gestaltungen teils stark verlassen.

In der jüngsten Vergangenheit wurde im Steg wieder vermehrt gebaut - einzelne Hütten werden nun ganzjährig bewohnt wobei die Bewohner dann täglich nach Triesenberg oder ins Rheintal pendeln.

Bereits in den 60er Jahren hatte man trotz zahlreichen Veränderungen in der Vergangenheit die Einzigartigkeit der Kulturlandschaft im Steg erkannt und zu bewahren versucht. Die erste Bauordnung von 1965 gewährte den Erhalt der charakteristischen Ringbebauung, die Siedlungsstruktur war als Bauzone ausgeschieden, die Heuwiesen als Landwirtschaftszone und die Landschaftsflächen ausserhalb der Ringbebauung als Alpwirtschaft / Grünzone. Der Grundtyp der Hütten in der Wiese als Gebäude ohne Balkon und ohne Gartengestaltung als einfach Geometrie vorgeschrieben. Im März 2003 wurde der heute gültige Zonenplan erarbeitet und im März 2010 wurde die Bauordnung überarbeitet. Die Bauordnung regelt zusammen mit dem zugehörigen Zonenplan die Nutzungsordnung im Gebiet Steg. Sie bezwecken die Erhaltung und geordnete Weiterentwicklung der kulturgeschichtlich und landschaftlich wertvollen Maiensässsiedlung. Die althergebrachte Ringbebauung mit einfachen Hütten und deren typischen Charakteristik ist auch künftig zu erhalten.

(Bezugsquelle: Baugeschichtliches Inventar Maiensäss-Siedlung Chleistäg und Grossstäg von 2002)

### 3.2 Verkehr

Das Gebiet Steg liegt entlang der einzigen Zufahrtstrasse ins Ferien- und Naherholungsgebiet Malbun. Daher ist Steg durch den motorisierten Durchgangsverkehr entlang der Landstrasse vom Tunnelportal bis hinter die Steger Kapelle Sommer wie Winter stark betroffen. Die Spitzen liegen aber im Winter, wo Steg über den Verkehr des Tages- und Saisontourismus ins Malbun stark belastet wird. Zu den zahlreichen Fahrten DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) an Werktagen ermittelt, stieg kontinuierlich im Jahr 2011 von 1013DTV auf 1513DTV im Jahr 2015 kommt die Tatsache, dass die Strassenraumbreite und Strassenraumgestaltung ein hohes Tempo für die Durchfahrt durch Steg zulässt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50km/h wird meist beim Bergauffahren ab dem Tunnelportal sowie beim Bergabfahren ab der Kapelle bereits stark überschritten. Höheres Tempo ist mit höherer Lärmbelastung und höherem Sicherheitsrisiko der durchfahrenden Autos verknüpft. So ist die Gefährdung für schwächere Verkehrsteilnehmer (Fussgänger) speziell durch die fehlenden Trottoirs im Bereich der Kernzone sehr hoch. Weiteres bergen auch die Parkplatzflächen entlang der Landstrasse durch die optische Verbreiterung des Strassenraums und des rückwärts ausparkieren in den Fahrbahn Bereich ein höheres Risiko. Der Sicherheit von Verkehrsteilnehmern, die Einbettung der Strassen und Parkplatzflächen in die Landschaft und die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs ist künftig verstärkt Beachtung zu schenken.

Bezüglich des Binnenverkehrs ist bis anhin die Groberschliessung für die beiden Siedlungsringe Grossstäg, Kleinstäg und die Hüttenzone «im Wisli» über Sackgassen erfolgt. Die gegenwärtige Erschliessung ist nirgends festgeschrieben. Es stellt sowohl seitens der beiden Genossenschaften als auch seitens der Gemeinde das weiterhin erwünschte Erschliessungsprinzip dar, das wenig Individualverkehr erzeugt und damit dem naturbelassenen Feriengebiet entspricht. Betrachtet man den Ruhenden Verkehr der Hüttenzone kann festgestellt werden, dass Zufahrten auf die eigene Parzelle in der

Vergangenheit zu starken Umformungen in der sensiblen Topographie der Steger Kulturlandschaft geführt haben. (bsp. Obem Zu und Ufem Bach). Dies betrifft Bereiche auf Genossenschaftsboden, die sich zwischen der Groberschliessungssackgasse und der Privatparzelle in den charakteristischen Böschungen befinden. Der Eingriff ins Landschaftsbild ist beträchtlich und soll in Zukunft vermieden werden.

(Bezugsquelle: DTV-Statistik (durchschnittlicher täglicher Verkehr) des ABI übergeben im Rahmen der Richtplanerstellung 2017, Landesrichtplan des Fürstentum Liechtenstein – Regierung FL 03/2011)

### 3.3 Erholungsnutzung

Das Gebiet Steg ist im Gegensatz zu Malbun kein Ort für publikumsintensive Nutzungen (Landesrichtplan 03/2011) mit entsprechender Besucherzahl und zugehörigen Infrastrukturversorgung. Steg präsentiert sich als kultur- und naturlandschaftliches Kleinod im Saminatal, das seinen Charakter und seinen Wert durch die Abgeschiedenheit und Naturbelassenheit bezieht. Wandern im Winter und Sommer, sowie Rodeln und der Langlauf sind die einzigen Freizeitangebote im Steg. Das soll in Zukunft auch so bleiben. Bei allen sanften Optimierungsbestrebungen ist der Ausgleich und die Abstimmung auf die Anforderungen der Naturlandschaft Steg zu suchen. Eine Kanalisierung der Erholungssuchenden ist daher erforderlich (Landesrichtplan 03/2011).

(Bezugsquelle: Landesrichtplan des Fürstentum Liechtenstein – Regierung FL 03/2011, Leitbild Steg – Gemeinde Triesenberg 2014, Sportstättenkonzept)

### 3.4 Natur und Landschaft

Am Zusammenfluss von Stägerbach und Milbunerbach weitet sich das enge steile Saminatal auf einer Seehöhe von rund 1300m im Talbodenbereich auf. Von „Grund“ im Süden bis „Wis“ im Norden wechseln ebene Talböden mit anschliessend steilen Bergflanken ab. Östlich von Grosssteg schliessen zerklüftete Berghänge mit Bergschutt im anschliessenden Hangbereich an. Nördlich und südlich dieses Talabschnittes schliessen enge V-förmige Talformen an. Die beiden Bäche haben flächige Schotterfächer aufgeschüttet, die rechtsufrig mit markanten und steilen Böschungen zu den heutigen Wasserläufen abfallen. Diese natürlichen Verebnungen liegen durch eine leichte bogenförmige Abdringung des Tals um den Bärghopf südwestexponiert. Diese begünstigte Lage wussten Menschen bereits sehr früh für eine besondere Form der Alpbewirtschaftung zu nutzen. Jahrhundertlang hat der Mensch diesen nord-südstreichenden Abschnitt des Saminatales flächensparend als Maiensäss bewirtschaftet, die heutige Alpwirtschaft und Heuwiesennutzung ist aus dieser Bewirtschaftungsform abgeleitet und soll erhalten und gefördert werden. Damit hat er die vorgefundene topographische Ausgangslage von einer Natur- in eine sehr alte Kulturlandschaft verwandelt, die bis heute als solche bewirtschaftet wird und in ihren Grundausrägungen erhalten blieb. Die in zwei Vierecken angeordneten Hütten folgen der Topographie und dem geologischen Untergrund der Schuttfächer und Schuttkegel. Innerhalb des Siedlungsringes wurden Heuwiesen durch Mahd bewirtschaftet. Ausserhalb der Siedlungsringe von Grosssteg und Kleinsteg wurden die Wiesen beweidet, ebenfalls die hangwärts anschliessenden Wälder. Die Waldweidenutzung führte über lange Zeit zu einem aufgelockerten Waldrand. Seit den 1880er Jahren wurde die Waldweide zurückgedrängt und eine strikte Trennung auch in Gesetzestexten zwischen Wald und Weide eingeführt, was sich im Landschaftsbild zeigt. Die Weidegrenze zeichnet sich heute vielfach linear vom Waldrand ab. Trockensteinmauern schützten von alters her die innenliegenden Wiesen vor dem Zutritt der Tiere. Das getrocknete Heu wurde in den Hütten für die Winterfütterung gelagert. In der Landschaft kann diese Nutzungseinteilung anhand der markanten Viehtrittreihen der Wiesenhänge ausserhalb der Siedlungsringe abgelesen werden, während die Wiesenflächen innerhalb der Hüttenringe komplett glatt in Erscheinung treten. Die bachbegleitende Vegetation wurde durch die Rodungen und Weidetätigkeit im Nahbereich der Hütten jahrhundertlang beseitigt. Flussabwärts des Zusammenflusses von Stägerbach und Milbunerbach wird der Bachlauf durch einen geschlossenen Grauertensaum begleitet, der in Liechtenstein eine Seltenheit darstellt (Broggi 1992), und daher ins Inventar der Naturvorrangflächen 1992 aufgenommen wurde. Flussaufwärts von „Grund“ besteht ebenfalls wieder ein Gehölzsaum entlang des Valünerbaches. Auch aufgrund des Gehölzvorkommens, seiner Beschattung und der grösstenteils unverbauten Gewässersohle haben beide Bäche im Saminatal eine sehr gute Gewässergüte. Mitte vergangenes Jahrhundert wurde der Valorschbach westlich von Kleinsteg zu einem länglichen Speichersee (40m x 6m) für das Kraftwerk Samina in Vaduz aufgestaut. Neben den landwirtschaftlichen und energietechnischen Nutzungen haben sich im Laufe der Zeit aufgrund der einmaligen Lage und natürlichen Ausstattung Freizeitnutzungen winters wie sommers in diesem Landschaftsraum etabliert. So wurden die Maiensässhütten grossteils zu Ferienhütten adaptiert. Auch in Zukunft wird es darum gehen, die vermehrten Freizeitansprüche in eine langfristig ausgerichtete Balance mit der einmaligen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Situation zu bringen.

(Bezugsquelle: Inventar der Naturvorrangflächen im Fürstentum Liechtenstein - Broggi 1992, Baugeschichtliches Inventar Maiensäss-Siedlung Chleisätg und Grossstätg - Albertin 2002, Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften - Bolomey 2005, Landesrichtplan des Fürstentum Liechtenstein - Regierung FL 03/2011)

## 04 Konzept Siedlung

### 4.1 Trend

Das Siedlungsgebiet Steg dient heute in erster Linie als Ferien und Naherholungsgebiet des gesamten Landes und der umliegenden Region. Somit hat die Zunahme der Einwohnerzahl der Gemeinde Triesenberg keine direkte Relevanz für die Siedlungsentwicklung und wird nicht ermittelt. Es kann aber festgehalten werden, dass eine landesweite und regionale steigende Bevölkerung und deren steigende Erholungsbedürfnisse immer mehr Druck auf den Landschaftsraum und dessen Erholungsnutzung ausüben.

Durch die Nutzungsveränderung der Hütten von einfachen Heuställen bis zur heutigen Ferienhütte, welche teils sogar ganzjährig bewohnt werden. Stellen sich bei der Ortsplanung neue Herausforderungen, wie die Erschliessung und Parkierung bei den Hüttenzonen und das rückläufige öffentliche Angebot in der Kernzone.

Die heutige Entwicklung basiert auf den Vorgaben der Bauordnung Steg vom März 2010 und dem Zonenplan von März 2003.

Die Kern- und Hüttenzone von Steg sind heute zu 63% überbaut (Kernzonenfläche 7'947m<sup>2</sup> und Hüttenzonenfläche 47'008m<sup>2</sup>). In der bestehenden Kern- und Hüttenzone sind insgesamt noch für weitere 78 Gebäude Platz. Die Fläche der Reservezone beträgt rund 6'620m<sup>2</sup> und bietet gemäss heutiger Bauordnung Platz für weitere 29 Gebäude. Jährlich sind in den letzten 16 Jahren 1,2 Neubauten entstanden.

### 4.2 Leitlinie der Entwicklung

#### Hauptleitsatz

- Das Maiensäss Steg ist eine einzigartige alpine Kultur- und Siedlungslandschaft, deren Siedlungsentwicklung sich am althergebrachten Maiensässcharakter zu orientieren hat.

Alle heutigen und künftigen Nutzungen und Planungen haben sich diesem Hauptleitsatz unterzuordnen.

#### Siedlungsentwicklung

- Stärken der öffentlichen Funktionen in der Kernzone, verbessern der Anbindung des öffentlichen Verkehrs und anderer Versorgungsfunktionen, entwickeln und gestalten des öffentlichen Raums.
- Erhalten der markanten Ringbebauung auf Basis der althergebrachten Siedlungsstruktur des Maiensäss.
- Rahmenbedingungen für eine zukünftige Umzonierung der Reservezone in die Hüttenzone festlegen, präzisieren der Siedlungsstruktur, der Hüttenerschliessung und des öffentlichen Weges samt Seezugang.
- Erhalten der markanten Landschaftsräume (Grünraum entlang der Bäche und der grossen Wiesenlandflächen im Zentrum der Ringbebauung).
- Konzentration auf das bestehende, einzonierte Baugebiet und vermeiden von weiteren Ausdehnungen des Siedlungsgebietes zu Lasten der Alp – und Wiesland Flächen.

#### Siedlungsstruktur

##### Kernzone

- Erhalten der Mischnutzung vom Ferien- und ganzjährigen Wohnzwecken.

##### Hüttenzone

- Erhalten der bestehenden Baustruktur mit 1. Bautiefe und reduzierten Abständen zwischen den kubisch einfachen Hütten.
- Erhalten der Nutzung als Ferienhütten und nicht als Ganzjahreswohngebiet.

#### Siedlungsgestaltung

- Erhalten des Gebäudetypus der Stegerhütte auf Basis des althergebrachten Maiensässes zeitgemäss weiterentwickeln.
- Konzentration auf sorgfältige Sanierung und Adaptierung von traditionellen Hütten.
- Entwickeln von präziseren von Gestaltungsvorgaben für Um- und Neubauten.

#### Gestaltung der Hüttenumgebung

- Erhalten des bestehenden Terrainverlaufs.
- Entwickeln und Gestalten der topographischen Veränderungen bei Sitzplätzen, Zugangswege und Zufahrten.
- Stärken des Landschaftscharakters mittels Verzicht auf Bepflanzungen und andere Gartengestaltungen in der Hüttenumgebung.
- Stärken des Landschaftscharakters mittels präzisiertem Einsatzes von Mauern und Zäunen als ensembleprägendes Element.

#### Gestaltung des Kernbereiches

- Der von der Siedlung beeinflusste Freiraum wird durch die Gestaltung der Hauptstrasse (Verkehrsberuhigung), die Gestaltung der best. Parkplätze sowie gestalterische Massnahmen im Bereich der Gewässer gezielt aufgewertet.
- Die bestehenden und zukünftigen (gesetzlich vorgeschriebenen) Parkplatzflächen in gut gestalteten Sammelparkplätzen organisieren.
- Umsetzen von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren ausgehend vom Milbunbach mittels eines siedlungsbaulich gut eingebetteten, attraktiven und ökologisch gestalteten Einlaufbauwerks.

#### Siedlungerschliessung

##### Groberschliessung

- Heutiges Erschliessungsprinzip ausserhalb des Siedlungsringes mit Sackgassen erhalten.

#### Zufahrt zu den einzelnen Hütten

- Sicherstellung einer Mindesterschliessung mit einer Fusswegverbindung und Sicherstellung einer Noterschliessung in der schneefreien Zeit.

#### Parkierung für die Ferienhütten

- Die bestehenden und zukünftigen (mit fortschreitendem Hüttenausbau benötigten) Parkplätze für Ferienhütten in gut gestalteten Sammelparkplätzen organisieren (bsp. Obem Zu und ufem Bach).
- Parkierung direkt bei den Hütten vermeiden / reduzieren (Beeinträchtigung Ortsbild)

#### Massnahmenblätter

- S1 Siedlungstypologisch angepasste Entwicklung und Gestaltung der Kernzone
- S2 Entwicklung Reservezone
- S3 Nutzungspräzisierung der Hüttenzone
- S4 Gestaltung der Hütten
- S5 Entwicklung und Gestaltung der Hüttenumgebung
- S6 Groberschliessung im Sackgassenprinzip beibehalten
- S7 Fusswegerschliessung für Hüttenzone
- S8 Organisation ruhender Verkehr für die Hüttenzone

### 4.3 Konzept

Entsprechend dem Leitbild Steg wird im Konzept zum Siedlungsraum der Erhalt der spezifischen räumlichen Qualitäten der beiden Siedlungsringe Grosssteg und Kleinsteg verfolgt. Dies beinhaltet die landschaftliche Einbettung in die Maiensässlandschaft in ihrer schlichten und prägnanten Siedlungsform, die über Jahrhunderte erhalten werden konnte. Darüber hinaus betrifft es gestalterische Präzisierungen in der Hüttenumgebung, um den Gesamteindruck zu stärken. Trotz Umnutzung der einzelnen Gebäude zu Ferienhütten konnte ihre einfache reduzierte Formensprache im Gesamtkontext der immer noch bestehenden Alpwirtschaft angrenzend an die Gebäude beibehalten werden. Nur wenige Fehlentwicklungen in der gebäudeumgebenden Ausgestaltung sind festzustellen, die im Alpengebiet unpassend sind. Für ein naturnahes Ferien- und Erholungsgebiet ist der gestalterische Gesamteindruck wichtig. Seine Ausdruckskraft und Prägnanz bezieht Grosssteg und Kleinsteg aus dem Gefüge der einfachen Hütten Geometrien ohne Nebenbauten, die in reduzierten Abständen zueinander in einer einfachen Wiesenlandschaft ohne gärtnerische Ausgestaltung zwei Siedlungsringe bilden. An diesen Qualitäten wird festgehalten und sie werden über Präzisierungen in der Bauordnung ortsbaulich, kulturlandschaftlich sowie gestalterisch gestärkt.

## 05 Konzept Verkehr

### 5.1 Trend

Verkehrszählungen zeigen, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) kontinuierlich steigt. Im Gebiet Steg handelt es sich um Durchgangsverkehr nach Malbun. Dieser Durchgangsverkehr bringt verschiedene Probleme mit sich. So kann festgestellt werden, dass generell in beide Fahrtrichtungen zu schnell gefahren wird und somit der entstehende Lärm und auch die Sicherheit von schwächeren Verkehrsteilnehmern sehr markant ist. Eine behutsame Attraktivierung des Erholungsraumes Steg bedeutet auch mehr Erholungssuchende im Steg. Oder ein Ausbau des Tourismus Angebotes im Malbun belastet das Gebiet Steg direkt. Die Gefahr, dass mehr MIV ins oder durch das Gebiet Steg gezogen wird, ist hoch, soll aber möglichst vermieden werden. Auch der Druck auf gegenwärtig ausreichende ins Landschaftsbild integrierbare Parkplätze steigt.

### 5.2 Leitlinie der Entwicklung

Motorisierter Individual-/ Durchgangsverkehr

- Die Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Raums in der Kernzone, die funktionalen Querbeziehungen und die Attraktivierung der Bushaltestellen ist ein zentrales Anliegen. Unter diesen Vorgaben sind verkehrsberuhigende Massnahmen (Temporeduktion) entlang der Landstrasse umzusetzen (Ausbilden und gestalten des Strassenraums im Längs- und Querprofil).

Motorisierter Individual- Binnenverkehr

Siehe Leitlinien Siedlungerschliessung – Groberschliessung

Öffentlicher Verkehr

- Verbessern der Anbindung des öffentlichen Verkehrs an das Wegenetz der Erholungsnutzungen im Winter und Sommer.
- Für das Steger Ortsbild angepasste Bushaltestellen.

Ruhender Verkehr durch Tagesgäste

- Die bestehenden Parkplätze für Tagesgäste in gut gestalteten Sammelparkplätzen organisieren.
- Es wird ein Mobilitätskonzept für das inneralpine Gebiet in Auftrag gegeben, dass auch die Einzelheiten der Parkierung (Tagesgäste) untersucht.

Beleuchtung, Strassenbeleuchtung

- Sicherheitsrelevante Stellen im Bereich der Siedlung Steg (Bsp. Bushaltestellen und wichtige Fussübergänge über die Landstrasse) in landschaftsverträglicher Weise (möglichst geringe Lichtverschmutzung) beleuchten.
- Beleuchten von privaten Wegen und Gebäuden ist zu vermeiden.

#### Massnahmenblätter

V1 Verkehrsorganisation-Verkehrsberuhigung im Steg

V2 Witterungsschutz für ÖV-Haltestellen und durchgehende Sicherung der Wege von den ÖV-Haltestellen ins Erholungsgebiet

V3 Ruhender Verkehr - Tagesgäste

V4 Beleuchtung im Steg

### 5.3 Konzept

Bei einer behutsamen Attraktivierung der Erholungsnutzung im Steg möchte man zusätzliche Fahrten möglichst auf den ÖV verlagern. Dazu ist eine bessere Anbindung und Ausstattung des ÖV im Steg erforderlich. Ein Lückenschluss fehlender Wegeteilstücke ins Erholungsgebiet von den ÖV-Haltestellen ist sicherzustellen. Mit der Attraktivierung von Steg eng verbunden ist eine gesamthafte Verkehrsberuhigung des durchfahrenden Verkehrs entlang der Landstrasse vom Tunnelportal bis zur Kapelle. Diesbezüglich sollen auch die Sicherheitsaspekte für Fussgänger bei den Trottoirs und bei den Übergängen entlang der Landstrasse mitgedacht und gelöst werden. Parallel zur Verkehrsberuhigung sollen auch Alternative Verkehrsführung für den Durchgangsverkehr ins Malbun mit angedacht werden. Ein weiterer Aspekt ist die gesamthafte Betrachtung der Parkplatzmöglichkeiten und Optimierung für Tagesgäste und Ferienhüttenbewohner und deren Integration ins Landschaftsbild.

## 06 Konzept Erholungsnutzung

### 6.1 Trend

Die Freizeitaktivität von Bikern, Wanderern (Sommer wie Winter), Langläufern, Rodler oder Skitourenläufer und deren Vordringen in die alpine Landschaft nimmt immer stärker zu. Durch diese Zunahmen sind die Landschaft und auch die Rückzugsräume für Wildtiere im Gebiet Steg und in ihrer Funktionsfähigkeit vermehrt gestört.

Diese Zunahme bringt auch, wie schon im Verkehr erwähnt, immer mehr individual Verkehr mit sich, und belastet zusätzlich den Landschaftsraum.

### 6.2 Leitlinie der Entwicklung

Qualitativ hochstehenden und nachhaltigen Tourismus sowie attraktive Freizeit- und Erholungsnutzungen fördern.

- Nicht quantitativer, sondern qualitativer Ausbau der Angebote anstreben.
- Konzentration der Erholungsnutzung auf bestehende Loipen und Wanderwege keine räumliche und zeitliche Ausdehnung insbesondere nicht flussabwärts vom Grosssteg ins Saminatal.

Langlaufsport im Winter

Folgende Leitlinien stützen sich auf den aktuellen Entwurf Sportstättenkonzept:

- Sichern der Langlaufloipe im Bereich der Bauzonen (Dienstbarkeiten bei privaten Grundstücken eintragen).
- Anbindung der Langlaufloipe an den öffentlichen Verkehr, mittels Erweiterung der Loipe zur Kernzone / Bushaltestelle.
- Die bestehende Loipenführung Richtung Valüna wird gemäss Entwurf Sportstättenkonzept erweitert.
- Standortbestimmung, Entwicklung und Gestaltung der notwendigen Infrastruktur für den Langlaufsport (Kernzone und im Grund) – wo möglich bestehende Baukörper nutzen, behutsam landschaftlich und siedlungsbaulich einbetten.
- An einem Standort auf Kleinsteger Seite (im Grund Richtung Valüna) wird im Winter beschneit. Es werden keine permanenten Anlagen installiert.
- Die Wirkung auf Natur und Landschaft (Lichtverschmutzung), die von der Beleuchtung der Nachtloipen ausgeht, soll vermindert werden.

Winterwanderwege und Rodelsport

- Konfliktbereinigung der Wanderwege mit der Rodelbahn.
- Verbessern der Anbindung von Winterwanderwege zum öffentlichen Verkehrsmittel.

Erholungsnutzung im Sommer

- Die Naherholungsnutzung rund um den Gängelesee soll beibehalten und die Umgebung durch ein weiteres Auslichten des Waldes im Sinne einer Parklandschaft qualitativ aufgewertet werden.

Fischerei im Stausee

- Die Fischerei soll weiterhin ermöglicht werden, darf aber den natürlichen und ökologischen Rahmen nicht überschreiten.
- Für den Erhalt eines attraktiven Landschaftsbildes ist ein genügender Wasserstand im Stausee zu gewährleisten.

#### Massnahmenblätter

- E1 Sicherung der Loipenführung
- E2 Langlaufinfrastruktur Kleinsteg und Kernzone
- E3 Beschneigung und Beleuchtung Langlaufloipe
- E4 Konfliktbereinigung Fussweg und Wanderwege
- E5 Stausee – Wassernutzung, Fischerei und Wasserstand

### 6.3 Konzept

Im Gebiet Steg wird weiterhin auf die natur- und kulturlandschaftlichen Erholungsarten gesetzt, welche mit geringen Infrastrukturen ausgeübt werden können und somit Landschaftsverträglicher sind. Bestehende sanfte Erholungsarten wie Wandern, Rodeln, Fischen, Langlaufen werden beibehalten und behutsam optimiert sowie in der Kulturlandschaft Steg örtlich gebunden.

## 07 Konzept Natur und Landschaft

### 7.1 Trend

Die strikte Trennung zwischen Wald und Weide sowie die Bewirtschaftungsart hat über Jahrzehnte zu eher abrupten Übergängen zwischen Wald und Alpweiden im Gebiet Steg geführt. Das Vordringen des geschlossenen Waldes wird von Erholungssuchenden als eher monoton denn abwechslungsreich wahrgenommen. Auch für die Weidetiere ist es von Vorteil, wenn der aufgelockerte Waldrand in Form von Baumgruppen und Einzelbäumen ihnen auf der Weide Schatten spendet.

Wird das Feriengebiet Steg attraktiviert, ist mit erhöhter Besucherfrequenz zu rechnen. Die erhöhte Freizeitaktivität von Wanderern (Sommer wie Winter), Langläufern, Rodler oder Skitourenläufer und deren Vordringen in die alpine Landschaft erfordert ein gezieltes Konzentrieren auf bestimmte Bereiche und Wege. Andernfalls ist mit Störungen in Naturrückzugsräumen für die Wildtiere besonders in den Winterruhezeiten in umliegenden Gebieten von Steg zu rechnen.

Die Parkplatzorganisation ist gegenwärtig dezentral und in Gruppen organisiert. Treffen vermehrt Erholungssuchende mit Autos ein, ist das unkoordinierte und geballte Abstellen der Fahrzeuge im Landschaftsbild einer Erholungslandschaft kontraproduktiv.

### 7.2 Leitlinie der Entwicklung

#### Hauptleitsatz

- Die Attraktivität des Kulturlandschaftsraumes Steg als Ferien- und Erholungsgebiet basiert vor allem auf der intakten Natur und landschaftlichen Schönheit dieses Gebietes. Die Entwicklung der Siedlung und der Landschaft hat mit der Vorgabe zu erfolgen, Steg mit der heutigen Alpwirtschaft und Heuwiesennutzung als abgeleitete Bewirtschaftungsform von der Maiensäss Nutzung zu erhalten und zu fördern. Dieser Vorgabe sind die Anforderungen seitens Erholungssuchender, Sportinteressierter, Ferienhüttenbesitzer usw. unterzuordnen.

#### Landschaftsraum

- Die einzigartige Steger Kulturlandschaft (als Erscheinungsform im Relief und Landschaftsbild) mit ihren kultur- und naturlandschaftlichen Elementen, wie beispielsweise Gewässern, Mauern, Wegen, Wiesen- und Weidenutzung oder der Siedlungsform, ist als Ganzes zu erhalten.
- Die Planung und Erstellung von Infrastruktur zur Erschliessung für Alp- und Waldwirtschaft, zur Eindämmung von Naturgefahren, zur Nutzung der Wasserkraft, für Siedlungsentwicklung, Erholung, Sport usw. müssen auf den prägenden Landschaftselementen aufbauen.
- Ökologisch zusammengehörende Lebensräume sollen möglichst zusammenhängend erhalten werden.

#### Wald und Gehölze

- Es soll im Gebiet Steg eine Form der Waldwirtschaft betrieben werden, welche die anderen Raumfunktionen wie Ökologie, Landwirtschaft, Erholung und Sicherheit unterstützt.
- Neben Waldflächen sind auf den Alpflächen auch Baumgruppen und Einzelbäume zu erhalten und zu fördern.
- Förderung der Waldweide als bedeutendes kulturlandschaftliches Element. Die Waldränder in Richtung Valüna sind mit Ausnahme von Flächen mit Gefahrenschutzfunktion aufzulockern.
- Anstelle des heutigen, durchgehenden Gehölzmantels entlang des Baches und des Stausees sind lockere Gehölzgruppen zu erzeugen. (Perimeter zwischen Grund und Gemeindegrenze zu Triesen).

#### Landschaft innerhalb der Siedlung

- Die Grosssteger und die Kleinsteger Wiese sowie das «Wisli» und das «Chlei Wisli» sind als Heuwiesenflächen konsequent weiter naturnah zu bewirtschaften.
- Sie sind von Bauten und Anlagen oder auch von Gartengestaltungen frei zu halten. Innerhalb der Wiesen dürfen keine Gehölze gepflanzt werden.
- Um die landwirtschaftliche Nutzung (Heuwirtschaft) langfristig zu erhalten, müssen geeignete Zufahrten zu den Wiesen sichergestellt werden.

#### Land- und Alpwirtschaft

- Eine Land- und Alpwirtschaft ist im Steg grundsätzlich zu erhalten und zu fördern.
- Wiesen und Weiden sind konsequent unter ökologischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften.
- Die Bewirtschaftung von wenig ertragreichen Trockenweiden soll gewährleistet und wenn nötig gefördert werden.
- Die Waldweide als bedeutendes Kulturlandschaftselement soll auf den Alpweiden ermöglicht werden.

#### Gewässer, Quellen

- Die naturnahen Bereiche der Bachläufe sowie des Stausees sind zu erhalten und wo nötig aufzuwerten.
- Bei allen Erneuerungs- und Anpassungsarbeiten der Kraftwerksanlagen sind landschaftsverträgliche Lösungen umzusetzen.
- Kanalisierte Bachläufe sollen renaturiert und möglichst naturnahe bepflanzt und gestaltet werden.
- Alle Quellen und ihre bekannten Einzugsgebiete sind in der Richtplankarte einzutragen und zu erhalten.

#### Naturgefahren /Schutzwald

- Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit vor Naturgefahren (Damm oder Netz oberhalb Grosssteg) werden auf die weiteren Raumbedürfnisse in diesem Gebiet (Alpwirtschaft, Waldwirtschaft, Ökologie/Naturschutz und Landschaftsbild) abgestimmt. Basis dafür bildet ein integrales Nutzungskonzept, das von allen Rauminteressen (insbesondere auch der Genossenschaften) getragen wird.
- Eine natürliche Verjüngung der Schutzwälder soll eingeleitet werden – in Abstimmung auf die ökologischen und landschaftlichen Ansprüche.
- Zur Förderung der Naturverjüngung in den Schutzwäldern ist der Wildbestand zu regulieren.

#### Wege, Strassen, Trockenmauern

- Die Strassen sind in das gewachsene Terrain einzupassen, so dass möglichst weder Stützmauern noch Aufschüttungen erforderlich sind. Wenn dies nicht ausreicht, sind Trockenmauern zu erstellen.
- Einfache einspurige Strassen (ohne Randabschlüsse und Trottoir) mit punktuellen Ausweichmöglichkeiten sind beizubehalten.
- Trockenmauern als Abgrenzung zwischen den Heuwiesen und den Weiden (zwischen «Wis» und «Allmeina» sind zu erhalten. Die Reparatur oder Neuerstellung von Trockenmauern soll gefördert werden.

#### Massnahmenblätter

- N/L1 Landschaftsentwicklungskonzept als Rahmen zur Einbettung alpwirtschaftlichen, waldwirtschaftlichen sowie schutzbautechnischen Massnahmen
- N/L2 Etablierung nachhaltiger Waldweide
- N/L3 Anpassung Einleitungsbauwerk für das Kraftwerk
- N/L4 Perimeter Schutzmassnahmen gegen Steinschlag im Grosssteg «Obem Zu»
- N/L5 Wildkonzept für Schutzwaldbereiche Grosssteg
- N/L6 Förderung Trockenmauern
- N/L7 Entwicklungsachse Siedlungsbeeinflusster Freiraum

### 7.3 Konzept

Die Attraktivität des Kulturlandschaftsraumes Steg als Ferien- und Erholungsgebiet basiert vor allem auf der kulturlandschaftlichen Schönheit dieses Gebietes. Eine Weiterentwicklung der Siedlung und der Landschaft Steg erfolgt entsprechend dem Leitbild unter der Voraussetzung, dass die traditionelle Landwirtschaft und damit die Kulturlandschaft erhalten und gefördert wird. Dieser Vorgabe sind die Anforderungen seitens Erholungssuchender, Sportinteressierter, Ferienhüttenbesitzer usw. unterzuordnen.

Anhand von 2 wesentlichen Entwicklungsbereichen in der Landschaft soll das Gebiet Steg die vielfältigen Nutzungen und Adaptierungen in der Zukunft koordiniert aufeinander abstimmen und in die Kulturlandschaft integrieren.

Zum einen betrifft dies den Siedlungsbeeinflussten Landschaftsraum entlang der Bachläufe. In diesem Bereich sind Infrastrukturbauten, Verkehr, Erschliessung, Parkierung sowie Fuss- und Wanderwege mit den Ansprüchen der Natur und Energienutzung zu koordinieren. Zum anderen betrifft es den siedlungsumgebenden Landschaftsraum in den Hangbereichen. Hier treffen die Interessen der Alpwirtschaft, Waldwirtschaft, Naturgefahrenabwehr und Ökologie aufeinander und sind zu koordinieren.

Die Erholungsnutzung wird entsprechend übergeordneten Vorgaben in Richtung Valüna und Sücka kanalisiert. Die typischen Heuwiesen, die innerhalb der Siedlungsringe liegen, sind langfristig in ihrer Nutzung zu sichern und von Siedlungsnebenbauten nachhaltig frei zu halten.

## 08 Richtplankarte und Massnahmenblätter

Der Richtplankarte, die Massnahmenblätter und Richtplankarte bilden den behördenverbindlichen Teil des Richtplan Steg. Die Massnahmenblätter sind nach Themenbereiche geordnet und unterliegen einer übergeordneten räumlichen Gliederung. Die Massnahmenblätter enthalten in Kurzform die wichtigsten Informationen zu einzelnen Massnahmen. Sie dienen als Handlungsanweisungen und als Protokoll und sind periodisch nachzuführen. Es können bei Bedarf auch neue Massnahmenblätter hinzukommen. Die Massnahmenblätter sind nummeriert. Die Nummer stellt die Verbindung zur Richtplankarte her.

### Übergeordnete räumliche Gliederung

Kernzone-/ Strassenraumgestaltung  
Siedlungsgestaltung  
Erholungsperimeter  
Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung  
Landschaftsentwicklungskonzept

## 09 Grundlagen

- Leitbild (Vom Gemeinderat genehmigt am 24.03.2015)
- Landesrichtplan (Stand März 2011)
- Bauordnung (Genehmigt am 02.03.2010) und Zonenplan (Genehmigt am 11.03.2013)
- Gefahrenkarte Alpengebiet
- Baugeschichtliches Inventar Grosssteg und Kleinsteg / Denkmalschutz
- Strassen- Lärmbelastungskataster 2010
- Landschaftsinventar
- Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung  
Gemeinde Triesenberg Steg: Malbun und Steg
- Quellschutzzone Rietern
- Zustandsbericht Versickerung der Gemeinde Triesenberg
- Projektunterlagen Entwurf Sportstättenkonzept Steg
- Besprechungsnotizen Amtsstellen
  - Grundlagenabklärung Amt für Bevölkerungsschutz (Aktenvermerk vom 27.01.2017)
  - Grundlagenabklärung Amt für Umwelt Abteilung Wald, Natur und Landschaft (Aktenvermerk vom 09.02.2017)
  - Grundlagenabklärung Amt für Umwelt Abteilung Gewässer (Aktenvermerk vom 09.02.2017)
  - Grundlagenabklärung Amt für Kultur Abteilung Denkmalpflege (Aktenvermerk vom 16.02.2017)
  - Grundlagenabklärung Amt für Bau und Infrastruktur (Aktenvermerk vom 07.03.2017)
  - Grundlagenabklärung Amt für Umwelt Abteilung Landwirtschaft (Aktenvermerk vom 04.04.2017)
  - Grundlagenabklärung Amt für Umwelt Abteilung Wald, Natur und Landschaft (Aktenvermerk vom 10.04.2017)
- Koordinationssitzungen
  - Amtsstellen (Aktenvermerk vom 06.06.2017)
  - Alpgenossenschaften Kleinsteg und Grosssteg (Aktenvermerk vom 08.06.2017)

## 10 Anhänge zum Richtplante

### 10.1 Anhang A – Matrix Zeithorizont Massnahmenblätter

Der Richtplan wird als Planungsinstrument, fortwährend überprüft und fortgeschrieben. Nach 15 Jahren ist der Richtplan gesamtheitlich zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Sachthema	Zeithorizont kurzfristig 1-5 Jahre	Zeithorizont mittelfristig 5-10 Jahre	Zeithorizont langfristig 10-15 Jahre
	S1		
Siedlung		S2	
	S3		
	S4		
		S5	
		S6	
		S7	
		S8	
	V1		
Verkehr	V2		
		V3*	
	V4		
	E1		
Erholung	E2		
		E3	
			E4
		E5	
	NL1		
Natur-Landschaft			NL2
	NL3		
	NL4		
	NL5		
			NL6
	NL7		

\*Das Massnahmenblatt V3 ist im Bereich der Kernzone mit den Massnahmenblättern S1 und V1 mit zu bearbeiten.

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

GEMEINDE TRIESENBERG



TRIESENBERG

RICHTPLAN STEG 2019 – MASSNAHMENBLÄTTER



## **Einleitung**

Der Richtplandtext, Massnahmenblätter und Richtplankarte bilden den behördenverbindlichen Teil des Richtplans Steg. Die Massnahmenblätter sind nach Sach- und Themenbereichen aufgebaut und einem Raster mit gleicher Abfolge auf allen Massnahmenblättern gegliedert. Die Massnahmenblätter enthalten in Kurzform die wichtigsten Informationen zu einzelnen Massnahmen. Sie dienen als Handlungsanweisungen und als Protokoll und sind periodisch nachzuführen. Es können bei Bedarf auch neue Massnahmenblätter hinzukommen. Die Massnahmenblätter sind nummeriert, die Nummer stellt die Verbindung zur Richtplankarte her.

### **Erläuterung zum Koordinationsstand**

Je nach Stand der räumlichen Abstimmung unterscheidet der Richtplan drei Kategorien.

-Richtplanrelevante Vorhaben, die erst im Ansatz bekannt sind und von denen nur grobe Vorstellungen bestehen, werden im Richtplan als «Vororientierung» bezeichnet.

-Vorhaben, deren räumliche Abstimmung begonnen hat, bei denen noch offene Fragen bestehen, sind «Zwischenergebnisse».

-Vorhaben, die räumlich abgestimmt sind, gelten als «Festsetzungen». Für deren Realisierung sind nur noch Detailplanungen erforderlich, welche die üblichen Verfahrensschritte umfassen.

Auf der Ebene von Vororientierungen und Zwischenergebnissen können auch Varianten der Umsetzung aufgezeigt werden.

Sind die Vorhaben umgesetzt, ist also beispielsweise eine neue Strasse gebaut, ist sie nicht mehr Gegenstand der Richtplanung und erscheint in der Richtplankarte als «Ausgangslage».



<b>Sachbereich</b>	Siedlung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>S1</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Siedlungsentwicklung</b>
<b>Bemerkung</b>	<b>Kernzone</b>

## SIEDLUNGSTYOLOGISCH ANGEPASSTE ENTWICKLUNG UND GESTALTUNG DER KERNZONE

### AUSGANGSLAGE

Die Kernzone im Grosssteg entlang der Landstrasse ist durch ihre Lage im Siedlungsgefüge von Steg prädestiniert für zentrumsgebende Funktionen des Maiensäss- und Feriengebietes Steg. Jüngste Überlegungen zum Etablieren des Winterbreitensports im Gebiet Steg legen eine geschickte Kombination und räumliche Konfiguration dieser Funktionen sowie der Infrastruktur im Bereich der Kernzone nahe.

### ZIELE

Stärken der öffentlichen Funktionen in der Kernzone, Verbessern der Anbindung des öffentlichen Verkehrs sowie anderer zentraler Versorgungsfunktionen, Entwickeln und Gestalten des öffentlichen Raumes als Rangier-, Zugangs-, Treffpunkt und Warteraum.

### STRATEGIE

Bündeln öffentlicher Funktionen entlang der Landstrasse zwischen Grosssteg und Kleinsteg, Schaffen der Rahmenbedingungen für Versorgungsfunktionen in der Kernzone: zentrale Postfächer, Beiz mit Mehrzweckraum, erweiterte Nächtigungsmöglichkeiten, Langlaufinfrastruktur, (Satellit Skiverleih, Lagerboxen Ski, Skiwachsraum), unterirdische Parkplätze für Nächtigungsmöglichkeiten. Begegnungszone zwischen Fahrbahnrand und Fassade erhalten. Bereiche des öffentlichen Raumes in der Kernzone beibehalten (Bushaltestellen, grüne Hügelkuppe, Verbindungsfusswege); ÖV-Anbindung der Bushaltestellen an Winter- und Sommerwanderwege sowie Loipe sicherstellen.

### VORGEHEN

Vorstudie zu den oben angegebenen Inhalten, Ausrichtung auf ein Zusammenspiel mit Massnahmenblatt V1, V2 und N/L3. Überprüfen des Raumprogramms, Überprüfen der notwendigen Funktionen auf Realisierbarkeit im «Siedlungsprinzip Steg» und in bestehender städtebaulicher Körnung auf Basis der gegenwärtigen Kernzonengrösse und der gegenwärtig geltenden Bauordnungsvorschriften. Allenfalls mögliche Adaption der Kernzonengrösse auf das angemessene Funktionsangebot, gegebenenfalls Abweichen von der Regelbauweise im Bereich Langlaufinfrastruktur / Zollhaus durch adäquate Planungsinstrumente.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
 Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alphenossenschaften Grosssteg und Kleinsteg, ABI-Tiefbau, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, AU (Amt für Umwelt), AKU (Amt für Kultur / Denkmalpflege), ABS (Amt für Bevölkerungsschutz) bei allfälliger Zonenerweiterung, Gremium Sportstättenkonzept, LKW, Liechtensteinische Post

### KOORDINATIONSSTAND

Zwischenergebnis

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

V1-V4, E1, E2, N/L3, N/L6, N/L7 und Sportstättenkonzept

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Baugeschichtliches Inventar Grosssteg-Kleinsteg, Inventar der Naturvorrangflächen im Fürstentum Liechtenstein - Broggi 1992, Sportstättenkonzept, evt. mögliche Vorstudie «Verkehrsorganisation, Verkehrsberuhigung» (gemeinsam beauftragt von Gemeinde und ABI)

## CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

## PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 21.02.2017 und 11.04.2017

---

## WEITERES

Rahmenbedingungen für die Vorstudie zur siedlungstypologisch angepassten Entwicklung und Gestaltung der Kernzone: Dimension der Langlaufinfrastruktur (siehe auch Strategie), Beiz mit Mehrzweckraum, erweiterte Nächtigungsmöglichkeiten als Ergänzung zu Sücka, Zentrumsinfrastruktur mit Postfächern, ÖV-Haltstellen; Dimension und Konfiguration des öffentlichen Raumes zu den Gebäuden, Siedlungsbauliche Körnung und ortsbauliche Stellung der Gebäude (Volumetrie, Position, Erschliessung) im Gesamtgefüge Steg.

## ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Kernzonen- und Strassenraumgestaltung S1, V1 - V4, E1, E2, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Erholungsperimeter S1, V1, E1 - E5, N/L7

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Landschaftsentwicklungskonzept S1, S5, S6, N/L1 - N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Siedlung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>S2</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Siedlungsentwicklung</b>
<b>Bemerkung</b>	Umzonierung Reservezone zur Hüttenzone

## ENTWICKLUNG RESERVEZONE

### AUSGANGSLAGE

Die Thematik der Umzonierung der Reservezone in die Hüttenzone geht schon auf das Jahre 1965 zurück. In den vergangenen Jahren war die Umzonierung zur Bauzone jeweils an der Sicherung der Servitutsrechte für die Bewirtschaftung der rückwertigen Parzellenteile (Heuwiesen) und dem Überfahrtsrecht über die genossenschaftlichen Zufahrtsstrassen für allfällige Bauinteressenten in Abklärung mit der Alppenossenschaft Kleinsteg gescheitert. Mit der Erarbeitung des Richtplan Steg haben sich neue Möglichkeiten ergeben die oben aufgeführten Probleme in einem grösseren Kontext zu sehen und zu lösen.

### ZIELE

Es sollen die Rahmenbedingungen für eine zukünftige Umzonierung der Reservezone in die Hüttenzone festgelegt werden. Diese Rahmenbedingungen bilden eine Grundvoraussetzung für die künftige Umzonierung. Gleichzeitig wird eine Sicherung des Wanderweges und des Seezugangs entlang des Stausee angestrebt (siehe Massnahmenblatt V2). Eine darüberhinausgehende Ausdehnung der Bauzone zu Lasten von Alp- und Wiesland würde die Attraktivität des einzigartigen Siedlung- und Landschaftsraum mindern und ist aus diesem Gesichtspunkt zu vermeiden.

### STRATEGIE

Es geht darum fehlende Rahmenbedingungen in geeigneter Form Bsp. Reglement oder Bauordnung festzuhalten. Dies sind die Groberschliessung nach dem Massnahmenblatt S6, die Parkierung der Hütteneigentümer im Bereich der Sammelparkplätze gemäss dem Massnahmenblatt S8, die Sicherung der Stausee seitigen Grundstücksflächen für die öffentliche Nutzung und die Sicherung der Landwirtschaftlichen Zufahrt zur Heuwiese im Zentrum der Ringbebauung. Weiteres soll Massnahmen für eine etappierte oder in Gebäudegruppen gegliederte Entwicklung geprüft und entwickelt werden. Die Hüttenzone ist ausschliesslich für den Bau von Ferienhäusern bestimmt, die Versorgung durch öffentliche Dienste oder die Errichtung von Infrastruktur wird in dieser Zone nicht im gleichen Umfang wie in Wohnzonen im rheintalseitigen Dorfgebiet gewährleistet.

### VORGEHEN

Im Umfang der heutigen Bauordnung sind die Rahmenbedingungen für die Siedlungsstruktur gem. BO Art. 14.1-3 / 15.1 / 18 und die Siedlungsgestaltung gem. BO Art. 14/16/17 vorgegeben. Für eine nachhaltige Entwicklung der erweiterten Hüttenzone soll eine Strategie bezüglich des Ausbaus über eine mögliche Etappierung oder in Gebäudegruppen mit den zukünftigen Hüttenbesitzern geprüft und entwickelt werden. Da im Bereich der Reservezone als Referenz die bestehende Bausubstanz fehlt, soll als Ergänzung und Hilfestellung eine nicht anbaupflichtige Baulinie auf der rückwertigen und vorderseitigen Gebäudeflucht geprüft und definiert werden. Im weiteren Prozess gilt es die oben erwähnten Punkte festzulegen: Die Groberschliessung und Sammelparkplätze sind gemäss den ausformulierten Massnahmenblätter S6 und S8 in einem Reglement oder der Bauordnung einzuarbeiten. Die Grundstücksflächen entlang des Stausees sollten für die Öffentlichkeit gesichert werden und, als Vorschlag, in das Eigentum der Alppenossenschaft übergehen. Das Wegerecht entlang des Stausees soll gemäss Massnahmenblatt V2 ausgelöst werden und somit für die Hüttenbewohner und die Öffentlichkeit gesichert werden. Die Sicherung des Wegrechts soll auf eine Trassenbreite von 4.00m ausgelegt werden damit beim Ausbau der Bauzone der Fussweg zur Groberschliessung erweitert werden kann. Mit der Alppenossenschaft Kleinsteg sind die landwirtschaftlichen Zufahrten der Heuwiesen abzustimmen und anschliessend über Dienstbarkeiten für die Zukunft sicherzustellen. Ein situationsbedingter Mehrwert als Gegenleistung für die Dienstbarkeit im Bereich der Hüttenzone ist im Reglement oder der Bauordnung zu verankern.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
 Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alppenossenschaften Kleinsteg, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, AU (Amt für Umwelt), AKU (Amt für Kultur / Denkmalpflege)

KOORDINATIONSSTAND  
Festsetzung

---

REALISIERUNG / ZEITHORIZONT  
Mittelfristig (5-10 Jahre)

---

ABHÄNGIGKEITEN  
S3 - S8, V2, E1, N/L6 und N/L7

---

GRUNDLAGEN  
gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Baugeschichtliches Inventar Grosssteg-Kleinsteg,  
Inventar der Naturvorrangflächen im Fürstentum Liechtenstein - Broggi 1992

---

CONTROLLING  
Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN  
Protokoll Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 21.02.2017  
Protokoll Auszug Raumplanungskommission Triesenberg 15.03.2017 mit Chronologie,  
Stellungnahme Ämter und Stellungnahme Beat Burgmaier Architekten

---

WEITERES

---

ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER  
(siehe Schema Richtplankarte)  
Prozessabhängigkeit Siedlungsgestaltung S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8  
Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1,  
N/L3, N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Siedlung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>S3</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Siedlungsnutzung</b>
<b>Bemerkung</b>	Hüttenzone

## NUTZUNGSPRÄZISIERUNG DER HÜTTENZONE

### AUSGANGSLAGE

Bei der Überprüfung der Bauordnung während der Richtplannerarbeitung wurde festgestellt, dass die Nutzungsdefinition der Hüttenzone präzisiert werden muss. In der gegenwärtigen Bauordnung Art. 7 Hüttenzone wird die Nutzung wie folgt beschrieben; Die Hüttenzone ist für Wohnzwecke und Bauten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Im Leitbild unter Punkt 1.2.1 Hüttenzone geht hervor, dass die Hüttenzone dem Ferienzweck und nicht dem ganzjährigen Wohnen dient. Auf dieser Grundlage sollte die gegenwärtige Bauordnung präzisiert werden.

### ZIELE

Es soll eine sanfte, ortsverträgliche, nachhaltige und wirtschaftliche Weiterentwicklung des Maiensäss Steg und dessen Siedlungsform mit deren einzigartigen alpinen Kultur und Siedlungslandschaft angestrebt werden. Mit der Definition der Nutzung als Feriengebiet soll einer Übernutzung des Siedlung- und Landschaftsraumes entgegengewirkt werden.

### STRATEGIE

Präzisierung der Bauordnung bezüglich der Nutzungsdefinition in der Hüttenzone.

### VORGEHEN

Die Anpassung der Nutzungsdefinition in der Hüttenzone soll erarbeitet werden und in geeigneter Form Bsp. Reglement oder Bauordnung festgehalten werden.  
Folgende Formulierung bildet die Grundlage; Die Hüttenzone ist für Ferienwohnzweck (Deckung des Erholungsbedürfnisses), Wohnzweck und landwirtschaftliche Nutzungen bestimmt. Die Versorgung durch öffentliche Dienste (Winterdienst, Kehrriechtabfuhr usw.) oder die Errichtung von Infrastruktur wird in dieser Zone nicht im gleichen Umfang wie in Wohnzonen im rheintalseitigen Dorfgebiet gewährleistet.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpgenossenschaften Grossesteg und Kleinsteg, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, AU (Amt für Umwelt), AKU (Amt für Kultur / Denkmalpflege)

### KOORDINATIONSSTAND

Festsetzung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

S2

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Baugeschichtliches Inventar Grossesteg-Kleinsteg, Inventar der Naturvorrangflächen im Fürstentum Liechtenstein - Broggi 1992

### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele alle 2 Jahre durch die Gemeinde

### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 21.02.2017

WEITERES

ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER  
(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Siedlungsgestaltung S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8

---



<b>Sachbereich</b>	Siedlung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>S4</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Siedlungsgestaltung</b>
<b>Bemerkung</b>	Kern-/ Hüttenzone

## GESTALTUNG DER HÜTTEN

### AUSGANGSLAGE

Die ursprüngliche Ringbebauung bestand aus Maiensässhütten mit einer Stallscheune und einem einfachen Wohnraum. Im Laufe der Jahrzehnte wurden diese Gebäude für Ferienzwecke ausgebaut und prägen mittlerweile den Typus der einfachen und bescheidenen "Stegerhütten". Dieser Gebäudetypus unterscheidet sich von den üblichen alpenländischen Ferienhäusern. Einerseits durch ihre Stellung in einer Reihe und die teilweise reduzierten seitlichen Gebäudeabstände und andererseits durch die bauliche Ausgestaltung als einfache Kuben mit maximal zwei Vollgeschossen. Zudem auch dadurch, dass die Grundabmessungen weitgehend einheitlich sind und die Hütten ein Satteldach ohne Dachaufbauten aufweisen. Es sind keine auskragenden Balkone angebaut und in den meisten Fällen sind die Fassaden mit einer einfachen vertikalen Brettschalung versehen.

### ZIELE

Im Leitbild wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Siedlungsstruktur und -gestaltung wie auch der Gebäudetypus der Stegerhütten weitgehend erhalten und sorgfältig auf der Basis des althergebrachten Maiensässes zeitgemäss weiterentwickelt werden soll. Zur Wahrung des Maiensässcharakters sollen einerseits primär traditionelle Hütten durch sorgfältige Sanierung und Adaptierung erhalten werden und andererseits präziserte Gestaltungsvorgaben für Um- und Neubauten gelten. Weiteres sollen auch die Möglichkeiten und Auswirkungen der nachhaltigen Energiegewinnung im Orts- und Landschaftsbild untersucht werden.

### STRATEGIE

Präzisierung der Bauordnung bezüglich der Gestaltungsvorschriften in der Hüttenzone, dies sind in der Bauordnung die Art. 14, 15, 16, 17 und 18. Weiters ist zu überlegen wie die Raumplanungskommission und in spezifischen Fällen die Denkmalpflege eingebunden werden kann.

### VORGEHEN

Eine Arbeitsgruppe sollte anhand von 3 Hüttenzeilen à ca. 5-6 bestehenden Hütten im Kleinsteg, Grosssteg und der Kernzone eine mögliche Präzisierung der Bauordnung ausarbeiten. Dies betrifft folgende Inhalte; ortsbauliche Positionierung, Gebäudevolumetrie und Gebäudeabstände, Fassadengestaltung, Dachgestaltung und Ausrichtung.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
 Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpengenossenschaften Grosssteg und Kleinsteg, ABI-Raumentwicklung und Baubewilligungen, AU (Amt für Umwelt), AKU (Amt für Kultur / Denkmalpflege)

### KOORDINATIONSSTAND

Festsetzung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

S2 und S5

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Baugeschichtliches Inventar Grosssteg-Kleinsteg, Inventar Naturvorrangflächen 1992, Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften, 2005

#### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele alle 2 Jahre durch die Gemeinde

---

#### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 21.02.2017 und 21.03.2017

---

#### WEITERES

#### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Siedlungsgestaltung S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8

---



<b>Sachbereich</b>	Siedlung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>S5</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Siedlungsgestaltung</b>
<b>Bemerkung</b>	Hüttenzone

## ENTWICKLUNG UND GESTALTUNG DER HÜTTENUMGEBUNG

### AUSGANGSLAGE

Die bisherige Bauordnung geht bereits von strikten Gestaltungsvorgaben der Hüttenumgebung für die gesamte Hüttenzone aus. (BO-Artikel 14) Die Zugangswege zu einigen Hütten, insbesondere «ufem Bach» und «obem Zu», weisen starke Veränderungen der natürlichen schützenswerten Topographie auf. Die Einschnitte prägen unschön das Landschaftsbild. Die gleiche Situation ist bei der parallelen Fusswegerschliessung von 3 nebeneinanderliegenden Hütten im steilen Gelände «im Wisli» anzutreffen; aufgrund der Steilheit sind diese Einschnitte ebenfalls sehr deutlich sichtbar. Die Geländesituation sowie die Topographie der markanten Böschungen zum Bach einerseits und zum Waldrand im Grossesteg andererseits ist bereits 2005 in den «schützenswerten Objekten, Lebensräumen und Landschaften» beschrieben worden. Diese Studie ist als Grundlage zum Umgang mit der sensiblen Kulturlandschaft anzusehen. Daher haben in jüngster Vergangenheit Gemeinde und Genossenschaften bereits keine Zufahrtswege auf der Hüttenparzelle bei Neu- und Umbauten gestattet.

### ZIELE

Erhalten des bestehenden Terrainverlaufes, Entwickeln und Gestalten der topographischen Veränderungen bei Zugangswegen auf den Parzellen der Hüttenzone in Grossesteg und Kleinsteg und im Wisli. Sicherstellen der Parkplatzflächen der Hüttenbewohner in der Hüttenzone in geeigneten Sammelparkplätzen. Es sind keine Zufahrtsstrassen auf die Hüttenparzelle in den oben erwähnten sensiblen Landschaftsbereichen zulässig. Generell sind Zufahrten zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich, die über Dienstbarkeiten an geeigneten Stellen gesichert werden sollen.

### STRATEGIE

Präzisierung der Bauordnung für die Oberflächenausgestaltung der kleinen Sitzplätze (gemäss geltender Bauordnung Steg), Zugangswege und Sammelparkplätze, Präzisierung zum Umgang mit geringfügigen Geländeeinschnitten. Keine Zufahrtsstrassen in den Perimetern «obem Zu» und «ufem Bach», nur noch Zugangswege gestattet. Sind in diesem Bereich Landwirtschaftszufahrten über Dienstbarkeiten zu sichern, kann ein situativer Mehrwert als Gegenleistung vereinbart werden.

### VORGEHEN

Präzisierung der Bauordnung dahingehend, dass Zufahrtsstrassen in den beiden oben erwähnten Perimetern nicht gestattet sind. Eine weitere Präzisierung der Bauordnung betrifft das Minimieren der Einschnitte und parallel geführten Zugangswege zu den Hütten. Nach Möglichkeit sind Sammelwege für die Parzellenerschliessung anzulegen, um die Anzahl der Einschnitte und Einzelwege zu minimieren (siehe Massnahmenblatt S7).

Präzisierung Bauordnung, Vorschlag Ergänzung Bo-Artikel 14.6: die Oberflächendefinition der Zugangswege auf der Parzelle soll möglichst naturnahe in Schotterrasen oder grauem Kies ausgeführt werden (kein Asphalt, keine Plattenwege usw.). Falls kleinräumige topographische Anpassungen notwendig werden, sind diese als ortstypischen Trockensteinmauern auszuführen. Bei künftigen Sanierungsarbeiten bestehender Wege sind jene «Sünden» rückzubauen, die gegenwärtig in die Topographie stark eingegriffen und wenig landschaftsangepasstes Material verwendet haben. Weiteres ist bei Sanierungen bestehender Wege zu überprüfen, ob nebeneinanderliegende private Fusswegerschliessungen landschaftsbildschonender als eine gemeinsame Fusswegerschliessung ins Gelände einzupassen sind. Wenn ja, sind gemeinsame Lösungen zu bevorzugen.

Bei neuen Baugesuchen (insbesondere «im Wisli», «ufem Bach» und «obem Zu») ist zu prüfen, ob gemeinsame Fusswegerschliessungen von der Groberschliessung zur Hütte mit weniger Eingriffen ins Terrain und das Landschaftsbild zu realisierend sind, als einzelne Zugangswege zu jeder Hütte. Der eingriffsminimierenden Lösung ist Vorzug zu geben.

Präzisierung der Bauordnung für die Oberflächenmaterialisierung der zugelassenen kleinen Sitzplätze: Generell ist ein möglichst natürliches Erscheinungsbild erwünscht, das den technischen Anforderungen eines Sitzplatzes im Ferienhausgebiet gerecht wird. Dies ist mit der Oberfläche eines Schotterrasens im Bereich der kleinen Sitzplätze hervorragend zu erreichen. Der Schotterrasen stellt auf Distanz jenes natürliche Erscheinungsbild sicher, dass die Wiese bis zur Fassade der Hütte ohne Unterbrechung anschliesst. (erwünscht in BO-Artikel 14,6 und im Leitbild Steg S.8). Über die generelle Vorschreibung zum Schotterrasen hinausgehend sollen Holzroste unter folgenden Bedingungen möglich sein: wenn sie in Bezug und Proportion zur Hütte gesetzt sind und direkt mit der Hütte verbunden sind. Weiteres sollen sie nicht breiter / länger als die dazugehörige Fassade

sein, und sie dürfen über die Hüttenzone nicht in die Wiesenflächen hinausragen (strikt auf die Bauzone beschränkt).

Grundsätzlich sind Eingriffe in die Topographie zu vermeiden, falls kleinräumige topographische Anpassungen notwendig werden, sind diese als ortstypischen Trockensteinmauern auszuführen oder mittels grossflächigen Geländeausgleichungen.

---

#### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde

Beteiligt: ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, AU (Amt für Umwelt), AKU (Amt für Kultur / Denkmalpflege)

---

#### KOORDINATIONSSTAND

Festsetzung

---

#### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Mittelfristig (5-10 Jahre)

---

#### ABHÄNGIGKEITEN

S2, S4 und S7

---

#### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Inventar Naturvorrangflächen 1992, Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften, 2005

---

#### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele alle 2 Jahre durch die Gemeinde

---

#### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 21.02.2017, 21.03.2017 und 11.04.2017

---

#### WEITERES

#### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Siedlungsgestaltung S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8

Prozessabhängigkeit Landschaftsentwicklungskonzept S1, S5, S6, N/L1 - N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Siedlung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>S6</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	
<b>Themengruppe</b>	<b>Siedlungserbschliessung</b>
Bemerkung	Hüttenzone, Groberschliessung

## GROBERSCHLISSUNG IM SACKGASSENPRINZIP BEIBEHALTEN

### AUSGANGSLAGE

Bis anhin ist die Groberschliessung für die beiden Siedlungsringe Grosssteg, Kleinsteg und die Hüttenzone «Wisli» über Sackgassen erfolgt. Das entspricht einem Ferienhausgebiet, welches als kein dauerhaftes Einfamilienhausgebiet ausgelegt ist. Die gegenwärtige Erschliessung ist nirgends festgeschrieben. Es stellt sowohl seitens der beiden Genossenschaften als auch seitens der Gemeinde das weiterhin erwünschte Erschliessungsprinzip dar, das wenig Individualverkehr erzeugt und damit dem naturbelassenen Feriengebiet entspricht.

### ZIELE

Erhalten der Groberschliessung im Sackgassenprinzip; damit verbunden ein Minimieren des motorisierten Individualverkehrs im naturnahen Ferienhausgebiet. Erhalten der Groberschliessung für motorisierten Individualverkehr ausserhalb des Siedlungsringes von Grosssteg und Kleinsteg – damit der nachhaltige Schutz der einzigartigen Steger Kulturlandschaft als Maiensäss mit innenliegenden Heuwiesen gewährleistet wird.

### STRATEGIE

Die Präzisierung bezüglich des Groberschliessungssystems als Sackgassenprinzip ist in geeigneter Form Bsp. Reglement oder Bauordnung festzuhalten. Definition der zulässigen Strassenbreite der Groberschliessung, Festlegen der zulässigen Oberflächenausgestaltung.

### VORGEHEN

Präzisierung Bauordnung, Vorschlag Ergänzung des BO-Artikel 1 (Strassen und Wege): Die Groberschliessung der Hüttenzone erfolgt ausserhalb der durch die Hüttenzone umschlossenen Wiesengebiete. Die Groberschliessung erfolgt nicht als durchgehende «Ringstrasse», sondern als Sackgasse mit Wende- und Ausweichmöglichkeiten. Wende- und Ausweichmöglichkeiten sind in Einklang mit der Topographie flächensparsam und landschaftsschonend zu platzieren. Die zulässige Strassenbreite beträgt 3,5m.

Als Oberflächendefinition ist für die Groberschliessung im Sackgassenprinzip eine möglichst naturnahe Ausführung zu wählen. Folgende Materialien stehen zur Auswahl; Kies, Beton oder Asphalt. Für die definitive Bestimmung des Oberflächenmaterials sollten das Ortsbild, die Topographie, die Nutzung und der Winterdienst mitberücksichtigt werden. Die Oberflächendefinition ist mit der Gemeinde abzustimmen.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
Beteiligt: Genossenschaften Grosssteg und Kleinsteg, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, AU (Amt für Umwelt), AKU (Amt für Kultur / Denkmalpflege)

### KOORDINATIONSSTAND

Festsetzung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Mittelfristig (5-10 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

S2, S7 und S8

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Inventar Naturvorrangflächen 1992, Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften, 2005

#### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele alle 2 Jahre durch die Gemeinde

---

#### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 21.02.2017, 21.03.2017 und 18.04.2017

---

#### WEITERES

S2 Reservezone; dort soll momentan die Erschliessung als Sackgasse bestehen bleiben, bei einer zukünftigen Umzonierung der Reservezone zur Bauzone würde aber dieser neue Streckenabschnitt entlang dem Stausee als durchgängig befahrbare Erschliessungsstrasse ausgebildet.

#### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Siedlungsgestaltung S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8

Prozessabhängigkeit Landschaftsentwicklungskonzept S1, S5, S6, N/L1 - N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Siedlung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>S7</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Siedlungerschliessung</b>
<b>Bemerkung</b>	Hüttenzone

## FUSSWEGERSCHLIESSUNG FÜR HÜTTENZONEN

### AUSGANGSLAGE

Steg soll ein Ferienhausgebiet mit rudimentärer Erschliessungsinfrastruktur und ursprünglichem Landschaftsbild gemäss Leitbild Steg langfristig bleiben. Fusswege sind auch Ausdruck der langjährigen traditionellen Erschliessung einzelner Hütten, wie in der «Feriengebietsplanung Steg und Malbun» von 1964 in Bestandsplänen dokumentiert ist. Daher wird an einer restriktiven Erschliessung mit Fusswegen von der Groberschliessung (mit Autos befahrbar) zu den einzelnen Hütten festgehalten. Trotzdem kam es in der Vergangenheit zu topographischen Eingriffen beim Wegebau. Die Folge waren Zufahrten zu den Hütten sind in der spezifischen Topographie der Böschungen («ufem Bach», «obem Zu», «Wisli») mit unschönen Einschnitten in der Steger Kulturlandschaft. Nebeneinander im Zickzack verlaufende Einzelererschliessungen im steilen Gelände («Wisli») haben die sichtbaren Eingriffe in der Landschaft maximiert. In Zukunft sollen Fusswege zu jeder Parzelle gut ins Gelände integriert werden. Aus landschaftlicher Sicht sollen diese möglichst gebündelt verlaufen.

### ZIELE

Sicherstellen einer Mindesterschliessung mit einer Fusswegverbindung zu den einzelnen Hütten.

### STRATEGIE

Auf grosssteiger Seite sind im Bereich «obem Zu» und «ufem Bach» in Zukunft nur noch Fusswegerschliessungen von den befahrbaren Sackgassen zu den Hütten anzustreben. «Ufem Bach» ist die durchgängige Fusswegerschliessung auf der Wiesenseite der Hüttenzeile zu sichern, die bereits im Bestandsplan von 1964 (Plan1) eingezeichnet ist. Alle böschungquerenden Fusswege sind in Zukunft möglichst gemeinsam und landschaftsoptimierend ins Gelände einzupassen («Ufem Bach», «obem Zu», «Wisli»).

### VORGEHEN

Die Fusswegerschliessung von der Groberschliessung zur Hütte soll in Zukunft mittels eines Reglements oder Anpassung der Bauordnung festgeschrieben werden. Eine gemeinsame, und deswegen eingriffsminimierende, Fusswegerschliessung ist bei den Böschungen anzustreben, was ebenfalls festgeschrieben werden soll. Die Oberflächenausformulierung der Zugangswege soll möglichst landschaftsneutral in grauem Kies oder Schotterrasen erfolgen. Einschnitte der Wege sind möglichst zu vermeiden oder mit ortstypischen Trockenmauern zu erstellen. Der durchgehende Fussweg auf der Wiesenseite der Hüttenzeile «ufem Bach» soll mittels Dienstbarkeit sichergestellt werden.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpenossenschaften Grosssteg und Kleinsteg, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, AU (Amt für Umwelt)

### KOORDINATIONSSTAND

Festsetzung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Mittelfristig (5-10 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

S2, S5, S6 und S8

### GRUNDLAGEN

Gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Baugeschichtliches Inventar Grosssteg-Kleinsteg, «Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften 2005», Feriengebietplanung Grosssteg und Kleinsteg, 1964, ORL-ETHZ Prof. Custer

CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele alle 2 Jahre durch die Gemeinde

---

PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll Sitzung Arbeitsgruppe Richtplan Steg vom 21.03.2017

---

WEITERES

ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Siedlungsgestaltung S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8

---



<b>Sachbereich</b>	Siedlung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>S8</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Parkierung für Ferienhütten</b>
<b>Bemerkung</b>	Hüttenzone

## ORGANISATION RUHENDER VERKEHR FÜR DIE HÜTTENZONE

### AUSGANGSLAGE

Zufahrten auf die eigene Parzelle haben in der Vergangenheit zu starken Umformungen in der sensiblen Topographie der Steger Kulturlandschaft geführt («obem Zu», «ufem Bach»). Dies betrifft Bereiche auf Genossenschaftsboden, die sich zwischen der Groberschliessungssackgasse und der Privatparzelle in den charakteristischen Böschungen befinden. Dort sind unterschiedliche Materialien (Kies, Betonflächen, Betonpflastersteine, Asphalt, etc.) in der Breite einer Fahrspur befestigt worden. Der Eingriff ins Landschaftsbild ist beträchtlich und soll in Zukunft vermieden werden.

### ZIELE

Entwickeln und Gestalten von Sammelparkplätzen, die gut in das Landschaftsbild integriert sind.

### STRATEGIE

Künftig sollen für die Ferienhütten gruppenweise Parkierungsmöglichkeiten entlang der Groberschliessung angeboten werden, die ausserhalb der Privatparzellen liegen. In der Richtplankarte werden Parkplatzbereiche für Hüttenbewohner in einer eigenen Signatur gekennzeichnet und von allgemeinen öffentlichen Sammelparkplätzen grafisch unterschieden.

### VORGEHEN

Die in der Richtplankarte ausgewiesenen Parkplatzgruppen für die Hüttenbenutzung («Wisli», «ufem Bach», «obem Zu») sollen in einem Reglement oder der Bauordnung (BO Art. 4) eine klare Formulierung erhalten, worin das Parkieren nur noch in Gruppen ausserhalb der Privatparzellen in Abstimmung mit der Topographie erfolgt. Die Ausgestaltung der Oberfläche für diese Parkplatzgruppen soll landschaftsneutral in grauen Kies oder Schotterrasen gehalten sein. Geländeanpassungen sind möglichst zu vermeiden. Müssen Geländeanpassungen erfolgen, sind diese mit ortstypischen Trockenmauern auszuführen oder müssen weiträumig ausgeebnet werden.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Alppenossenschaften Grosssteg und Kleinsteg  
 Beteiligte Stellen: Gemeinde, Raumplanungskommission Triesenberg, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, AU (Amt für Umwelt)

### KOORDINATIONSSTAND

Zwischenergebnis

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Mittelfristig (5-10 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

S2, S6 und S7

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Baugeschichtliches Inventar Grosssteg-Kleinsteg, «Inventar Naturvorrangflächen 1992», «Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften 2005»

### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele alle 2 Jahre durch die Gemeinde

### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll Sitzung Arbeitsgruppe Richtplan Steg vom 21.03.2017

WEITERES

ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER  
(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Siedlungsgestaltung S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8

---



<b>Sachbereich</b>	Verkehr
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	V1
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	MIV (motorisierter Individualverkehr)
<b>Bemerkung</b>	Durchgangsverkehr im Verlauf der Landstrasse

## VERKEHRSORGANISATION-VERKEHRSBERUHIGUNG IM STEG

### AUSGANGSLAGE

Das Gebiet Steg ist durch den motorisierten Durchgangsverkehr entlang der Landstrasse vom Tunnelportal bis hinter die Steger Kapelle besonders im Winter über den Tages- und Saisontourismus ins Skigebiet Malbun stark belastet. Zu den zahlreichen Fahrten (DTV an Werktagen ermittelt, stieg kontinuierlich im Jahr 2011 von 1013DTV auf 1513DTV im Jahr 2015) kommt die Tatsache, dass die Strassenraumbreite und Strassenraumgestaltung ein hohes Tempo für die Durchfahrt durch Steg zulässt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50km/h wird meist beim Bergauffahren ab dem Tunnelportal bereits stark überschritten. Beim Bergabfahren von Malbun in das Gebiet Steg spielt die stark geneigte Strasse und ein sehr breites optisches Erscheinungsbild der Strassenoberfläche ebenfalls eine Rolle, dass die Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten wird. Höheres Tempo ist mit höherer Lärmbelastung und höherem Sicherheitsrisiko der durchfahrenden Autos verknüpft. Ein durchgehender Fussweg entlang der Landstrasse ist nicht vorhanden. Eine Gefährdung für schwächere Verkehrsteilnehmer (Radfahrer, Fussgänger) ist damit gegeben. Insbesondere für eine angestrebte Attraktivierung für den Winterbreitensport im Steg, die verbesserte öffentliche Erreichbarkeit dieses naturnahen Erholungsgebietes und seiner (neuen, zusätzlich angedachten) Zentrumsangebote der Kernzone, ist eine Verkehrsberuhigung des fließenden Verkehrs unerlässlich. Davon und von einer Lärmreduktion profitieren auch die Bewohner bestehender Ferienhütten.

### ZIELE

Entwickeln und Gestalten von verkehrsberuhigenden Massnahmen (Temporeduktion) entlang der Landstrasse. Die Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Raums in der Kernzone (siehe S1), der funktionalen Querbeziehungen und eine Attraktivierung der Bushaltestellen (siehe V2) ist in diesem Zusammenhang integrierender Bestandteil.

### STRATEGIE

Gemäss Leitbild wird an einer gesamthafter Betrachtung der Verkehrsberuhigung ab dem Tunnelportal bis zum östlichen Ortsausgang Steg (Kapelle) festgehalten. Entlang der Landstrasse soll im Bereich beider Bushaltestellen (Segmente von ca. 50-80m Länge) Verkehrsberuhigungsmassnahmen getroffen werden. Diese sollen die gewünschte Temporeduktion des fließenden Verkehrs durch bauliche Veränderungen erreichen. Gleichzeitig soll hier die Sicherheit für querende Fussgänger verbessert werden, weil vorwiegend an diesen beiden Punkten gequert wird. Begegnungszone zwischen Fahrbahnrand und Fassade erhalten. Bereiche des öffentlichen Raumes in der Kernzone beibehalten (Bushaltestellen, grüne Hügelkuppe, Verbindungsfusswege); Sicherstellen eines durchgehenden Fusswegs bzw. Trottoirs entlang der Landstrasse.

### VORGEHEN

Eine Vorstudie «Verkehrsorganisation, Verkehrsberuhigung» (unter finanzieller und inhaltlicher Beteiligung des ABI) des MIV (motorisierter Individualverkehr) im Steg über den Gesamtverlauf als Betrachtungsraum und zu 2 gestalterischen und baulichen Abschnitten bei den Bushaltestellen (zu den oben angegebenen Inhalten) soll in Auftrag gegeben werden. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sollen zur Verkehrsberuhigung auch alternative Verkehrsführungen bezüglich ihrer Vor- und Nachteile geprüft werden. Ausrichtung dieses Auftrags soll mit Massnahmenblatt S1 zusammenspielen. Rahmenbedingungen hierfür sind: die Sicherstellung einer Mindestbreite der Fahrbahnen für den Busbetrieb und Winterdienst (Fahrbahnbreite 3,5m), Fahrbahnteiler als Querungshilfen an geeigneter Stelle, Beseitigung der Längsparkplätze entlang der Kernzone und damit optische Verschmälerung, Ersatzparkplätze für Kirchgänger in Nähe der Kirche prüfen; Erstellung eines durchgehenden Trottoirs; Bushaltestelle auf der Fahrbahn in der Kernzone, in Tunnelnähe eine Busbucht. Der Strassenraum soll als Teil des öffentlichen Raumes aufgefasst und entsprechend integriert werden. Das LKW-Einlaufbauwerk vom Bach muss für bauliche Dimensionen mitbetrachtet werden. Die Anbindung der Fusswege und der Loipe (Optimierung der Strassenquerungen) soll mitgedacht werden (Platzbedarf, Gesamtposition der beiden Abschnitte entlang der Landstrasse). Als Verlagerungsort für die wegfallenden Längsparkplätze ist der Raumbedarf für die gleiche Anzahl Parkplätze auf der Kleinsteger Seite im Bereich der Bachquerung zu berücksichtigen.

#### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: ABI-Tiefbau / Gemeinde

Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpengenossenschaften Grossteg und Kleinsteg, ABI-Tiefbau, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, ABS (Amt für Bevölkerungsschutz), LIE-Mobil, LKW.

---

#### KOORDINATIONSSTAND

Vororientierung

---

#### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

---

#### ABHÄNGIGKEITEN

S1, V2-V4, E1, E2, N/L3, N/L7 und Sportstättenkonzept

---

#### GRUNDLAGEN

Gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, DTV-Angaben des ABI vom 27.2.2017, weiterführende Verkehrszählungen des ABI

---

#### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

#### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll zur Verkehrsberuhigung entlang der Landstrasse des Bearbeitungsteam Richtplan Steg – ABI vom 7.3.2017, Protokoll Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 11.4.2017

---

#### WEITERES

#### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Kernzonen- und Strassenraumgestaltung S1, V1 - V4, E1, E2, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Erholungsperimeter S1, V1, E1 - E5, N/L7

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1, N/L3, N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Verkehr
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	V2
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>ÖV-Haltestellen, Weganbindung</b>
<b>Bemerkung</b>	Attraktivierung des ÖV; Sicherung der Wegverbindungen ins Erholungsgebiet

## WITTERUNGSSCHUTZ FÜR ÖV-HALTESTELLEN UND DURCHGEHENDE SICHERUNG DER WEGE VON DEN ÖV-HALTESTELLEN INS ERHOLUNGSGBIET

### AUSGANGSLAGE

Gegenwärtig sind die beiden Bushaltestellen im Steg unzureichend mit Witterungsschutz für die wartenden Personen ausgestattet. In Zukunft soll es im Rahmen der Zentrumsoptimierung ein verbessertes Angebot an Witterungsschutz geben, das mit anderen Funktionen zusammengefasst erstellt werden soll.

Die langfristige Sicherung von Wegerechten über bestehende Hüttenzonenbereiche und entlang der Reservezone ist gegenwärtig nicht durchgehend bis zur ÖV-Haltestelle gegeben. Für eine nachhaltige Etablierung der Erholungsnutzung entlang der Wege und der Loipe sind daher durchgehende Strecken der Wegeinfrastruktur bis zur ÖV-Haltestelle zu sichern.

### ZIELE

Verbessern der Anbindung des ÖV an die Erholungsnutzungen im Winter und Sommer.  
Für das Steger Ortsbild angepasste Bushaltestellen.

### STRATEGIE

In Zukunft soll beidseitig der Hauptstrasse ein Witterungsschutz für Wartende auf den ÖV angeboten werden. Dieses Angebot an Unterstandsmöglichkeiten soll mit anderen öffentlichen Funktionen und nach Möglichkeit in bestehenden Gebäuden oder Gebäudekomplexen gebündelt werden, um optisch wenig störend in die Steger Kulturlandschaft integriert werden zu können. Eine «Verhüttelung» soll vermieden werden.

Bestehende Lücken in der nachhaltigen Wegesicherung der ÖV Haltestellen an Winter- und Sommerwanderwege sowie Loipen sind durch Dienstbarkeiten zu schliessen. Das betrifft Wegteilstücke für die Loipe im Bereich der Hüttenzone. Zur Sicherstellung des Wegstückes entlang des Stausees im Kleinsteg parallel zur Reservezone wird der Weg von der Gemeinde ausgelöst.

### VORGEHEN

Im Bereich der Kernzone soll auf Grosssteger Seite im Zusammenspiel mit anderen öffentlichen Funktionen (siehe Massnahmenblatt S1) ein Buswarteunterstand in Gebäude integriert werden. Im Nahbereich des Tunnelportals soll auf Grosssteger Seite ein schlichtes und Steg angepasstes Gebäude mehrere Funktionen aufnehmen: die zentrale Müllsammlung, öffentliche WC-Anlage und den Busunterstand.

Auf der gegenüberliegenden Seite (Bachseite) sollen keine Wartehäuschen etabliert werden. Erst wenn klar wird, dass es keine integrierte Lösung im Bereich der Kernzone geben kann, wird ein separates Buswartehäuschen auf der Bachseite über eine stegangepasste Ausformulierung angestrebt. Für diesen Fall hat das ABI die üblichen Errichtungskosten (25.000 – 30.000 CHF) als finanzielle Beteiligung des Landes zugesichert.

Die Erreichbarkeit der Erholungsnutzungen im Kleinsteg soll über bestehende Weginfrastrukturen (rechtsufrig vom Bach) an die ÖV-Haltestelle geführt werden. Von einer zusätzlichen Brücke über den Malbunbach ist auch aufgrund des Ortsbildes im Bereich der Kernzone abzusehen. Die Dienstbarkeiten über die Hüttenzone sind im Nahbereich der bestehenden Brücken zu finden. Mit der Genossenschaft Kleinsteg ist die Wegverbindung von der Hüttenzone bis zu bestehenden gesicherten Wegstücken abzustimmen. Das betrifft insbesondere noch nicht gesicherte Wegteilstücke über Genossenschaftsboden bis zum existierenden Fussweg parallel zur Landstrasse, der zur Kapelle führt.

Das Wegerecht entlang des Stausees soll ausgelöst werden und somit für die Hüttenbewohner und die Öffentlichkeit gesichert werden. Die Sicherung des Wegrechts soll auf eine Trassenbreite von 4.00m ausgelegt werden damit beim Ausbau der Bauzone der Fussweg zur Groberschliessung erweitert werden kann.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde

Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpgenossenschaften Grosssteg und Kleinsteg, ABI-Tiefbau, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, AKU (Amt für Kultur / Denkmalpflege), Gremium Sportstättenkonzept, LIE-Mobil

KOORDINATIONSSTAND  
Zwischenergebnis

---

REALISIERUNG / ZEITHORIZONT  
Kurzfristig (1-5 Jahre)

---

ABHÄNGIGKEITEN  
S1, S2, V1-V4, E1, E2, N/L3, N/L7 und Sportstättenkonzept.

---

GRUNDLAGEN  
gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Sportstättenkonzept, Vorstudie «Verkehrsorganisation, Verkehrsberuhigung» (gemeinsam beauftragt von Gemeinde und ABl)

---

CONTROLLING  
Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN  
Protokoll zur Verkehrsberuhigung entlang der Landstrasse des Bearbeitungsteam Richtplan Steg – ABl vom 7.3.2017, Protokoll Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 11.4.2017

---

WEITERES

ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER  
(siehe Schema Richtplankarte)  
Prozessabhängigkeit Kernzonen- und Strassenraumgestaltung S1, V1 - V4, E1, E2, N/L3, N/L7  
Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1, N/L3, N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Verkehr
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	V3
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	Ruhender Verkehr
<b>Bemerkung</b>	Ruhender Verkehr - öffentliche Parkplätze

## RUHENDER VERKEHR – GESAMTKONZEPT TAGESGÄSTE

### AUSGANGSLAGE

Die im Vorfeld des Richtplanes erstellten Parkplatzanalysen haben ergeben, dass sowohl für die gegenwärtige Situation als auch für künftigen Ausbau der Hüttenzone genügend Parkplätze vorhanden sind. Für einen Ausbau der Reservezone und öffentlicher Einrichtungen sind Parkplatzreserven im Bereich Kleinsteg und genügend öffentliche Parkplätze vorhanden. Aus landschaftlicher Sicht und organisatorisch ist die gegenwärtige Parkplatzsituation unbefriedigend. Die öffentlichen Parkplätze entlang der Landstrasse stellen ein Sicherheitsrisiko dar, sie sollen auf die Kleinsteger Seite verlagert werden. Für einen künftigen sanften Ausbau der Langlaufinfrastruktur in der Kernzone sind entsprechende Parkplätze in diesem Bereich unterzubringen.

### ZIELE

Optimieren der bestehenden Parkierungsflächen, mit guter Integration ins Landschaftsbild und geeigneter verkehrstechnischer Erschliessung.

### STRATEGIE

Aufgrund der Verkehrsberuhigung und aufgrund von Sicherheitsaspekten sollen die öffentlichen Parkplätze von der Landstrasse im Bereich der Kernzone entfernt und verlagert werden. In Zukunft werden aus landschaftlichen Gründen die Parkplätze (öffentliche Parkplätze, Privatparkplätze der Hüttenbewohner) weiterhin dezentral gruppiert und gut getarnt an der Oberfläche untergebracht. Eine generelle unterirdische Parkierung in der Hüttenzone sowie den angrenzenden Landwirtschaftszonen wird aus landschaftlichen Gründen abgelehnt (z.B. Einschnitte und Rampenbauwerke in sensible Böschungen der Steger Kulturlandschaft, unerwünschte Zusatzbauwerke von Lichtkuppeln, Entlüftungsbauwerken und Fluchtwegtreppen, etc.). Eine unterirdische Unterbringung von öffentlichen Parkplätzen wird generell kritisch gesehen und muss sorgfältig geprüft und landschaftlich gut integriert werden. Bei einer unterirdischen Parkierung sind im gleichen Ausmass oberirdische Parkplätze zu ersetzen, um den Zielen des Leitbild Steg zu entsprechen (siehe auch Landschaftsinventar 1992; Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften 2005). Eine Studie soll die Interessen der Parkierenden untersuchen und eine Gesamtstrategie vorschlagen. Die Gesamtstrategie soll eine Reorganisation des oberirdischen und unterirdischen Parkierens klären.

Es wird ein Mobilitätskonzept für das inneralpine Gebiet in Auftrag gegeben, das auch die Einzelheiten der Parkierung (Tagesgäste) untersucht.

### VORGEHEN

Rahmenbedingungen und Hinweise zur Erstellung der Studie werden hier aufgeführt. Die Verlagerung der Längsparkplätze entlang der Landstrasse soll in Zukunft anschliessend an die Brückenquerung des Milbunbaches auf Kleinsteger Seite zu liegen kommen.

Weitere öffentliche Parkplätze sind:

- bestehender öffentlicher Parkplatz zwischen Bach und der Hauszeile «Ufem Bach» auf Grosssteiger Seite (weiterhin mit Holzlager und Ausweichparkplatz für Malbun in Spitzenzeiten).
- Bestehender Parkplatz bei der Bushaltestelle und Shuttlebushaltestelle im Bereich Tunnelportal auf Grosssteiger Seite.
- Bestehender Parkplatz im «Grund».
- Bei der Kernzonen-Langlaufinfrastruktur auf Grosssteiger Seite.
- Öffentliche Parkplatzreserve für Zukunft als Ersatzmassnahme: im Zusammenfluss Milbunbach – Stegerbach flussabwärts des Kraftwerks.

Mögliche unterirdische Parkierung soll in erster Linie an folgenden Stellen geprüft werden:

- 1) Im Bereich der Kernzone auf Grosssteiger Seite bei der neu einzurichtenden Langlaufinfrastruktur und weiteren öffentlichen Funktionen.
- 2) Im «Grund» wenn eine Synergie mit der Langlaufinfrastruktur in Grund sattfinden kann, und weitere unterirdische Hallen samt Einfahrtsschlitten auf der Kleinstegerseite verhindert werden können, (landschaftlich optimaler südwestlich Gänglensee im Hang) und gleichzeitig die oberirdische öffentliche Parkierung beim Gänglensee beseitigt wird,
- 3) beim Holzlager auf Grosssteiger Seite unterhalb der Hüttenzeile «Ufem Bach».

#### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde

Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpgenossenschaften Grossteg und Kleinsteg, ABI-Tiefbau, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen (Amt für Kultur / Denkmalpflege), AU (Amt für Umwelt)

---

#### KOORDINATIONSSTAND

Vororientierung

---

#### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Mittelfristig (5-10 Jahre) \*

\* Das Massnahmenblatt V3 ist im Bereich der Kernzone mit den Massnahmenblättern S1 und V1 mit zu bearbeiten.

---

#### ABHÄNGIGKEITEN

S1, V1-V4, E1, E2, N/L7 und Sportstättenkonzept

---

#### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Parkplatzanalyse der Gemeinde Triesenberg 2016, Vorstudie «Verkehrsorganisation, Verkehrsberuhigung» (gemeinsam beauftragt von Gemeinde und ABI), «Inventar Naturvorrangflächen 1992», «Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften 2005»

---

#### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

#### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll der Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 11.4.2017

---

#### WEITERES

##### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Kernzonen- und Strassenraumgestaltung S1, V1 - V4, E1, E2, N/L3, N/L7  
Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1, N/L3, N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Verkehr
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	V4
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	Verkehr- Sicherheit
<b>Bemerkung</b>	Beleuchtung

## BELEUCHTUNG LANDSTRASSE IM STEG

### AUSGANGSLAGE

Steg ist als naturnahes Erholungsgebiet für sanften Tourismus auf lange Sicht hinaus zu sichern. Damit einher geht, dass eine Beleuchtung der Strassen, der Infrastrukturen sowie der privaten Wege und Gebäude nur äusserst rudimentär für die Zukunft zulässig ist. Bis anhin gibt es nur entlang der Landstrasse Beleuchtung, und entlang der Loipe. Festgeschrieben ist dieser Zustand allerdings nicht und damit nicht rechtlich verbindlich.

### ZIELE

Reduktion der Lichtverschmutzung, nur sicherheitsrelevante Stellen werden normengerecht und dezent (gezielt) beleuchtet (Bushaltestellen und wichtige Strassenquerungen der Landstrasse). Das Beleuchten von privaten Wegen und Gebäuden ist verboten.

### STRATEGIE

Da man bereits die Zentrumsfunktionen sowie öffentliche Einrichtungen und Versorgungsstellen mit dem ÖV, sowie Querungen an 2 Punkten im Steg entlang der Landstrasse bündelt, wird dort die notwendige Sicherheit in der Nacht durch öffentliche Beleuchtung sichergestellt. Das sollen die einzigen Lichtpunkte bleiben. Das übrige Siedlungsgebiet wird nicht beleuchtet, um Lichtverschmutzung zu vermeiden und einen ursprünglichen Eindruck auch in der Nacht zu erzeugen.

### VORGEHEN

Im Rahmen der Vorstudie Verkehrsorganisation und Verkehrsberuhigung (V1, S1) ist die Beleuchtung an 2 Punkten der Landstrasse als wesentlicher Bestandteil mitzudenken. Die restriktive Handhabung der Beleuchtung von privaten Wegen, Gebäuden sowie genossenschaftlichen Erschliessungsstrassen ist mit einem eigenen Artikel in der Bauordnung festzuschreiben.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpgenossenschaften Grosse Steg und Kleinsteg, ABI-Tiefbau, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, AU (Amt für Umwelt), Gremium Sportstättenkonzept

### KOORDINATIONSSTAND

Festsetzung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

S1 und V1-V3

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Sportstättenkonzept, Vorstudie «Verkehrsorganisation, Verkehrsberuhigung» (gemeinsam beauftragt von Gemeinde und ABI)

### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll der Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 11.4.2017

WEITERES

ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Kernzonen- und Strassenraumgestaltung S1, V1 - V4, E1, E2, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1, N/L3, N/L7

Für die zukünftige Planung von Beleuchtungen verweisen wir auf die SIA-Norm 491.

---



<b>Sachbereich</b>	Erholungsnutzung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>E1</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Langlaufsport im Winter</b>
<b>Bemerkung</b>	Sicherung der Loipenführung im Bereich der Bauzone

## SICHERUNG DER LOIPENFÜHRUNG

### AUSGANGSLAGE

Die gegenwärtige Loipenführung befindet sich im Kleinsteg und Grund Richtung Valüna und ist nicht an das öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen. Die Loipenführung durchstösst in zwei Bereichen (südlich) die Bauzone der Hütten im Kleinsteg. Diese Durchstösse werden schon seit längerer Zeit im Winter so genutzt und auch akzeptiert, trotzdem liegt keine schriftliche Zusicherung vor.

### ZIELE

Die Loipenführung soll für die Zukunft im Bereich der Bauzone (Hüttenzone) gesichert und mittels einer Erweiterung an das öffentliche Verkehrsmittel angebunden werden. Die Sicherung der Loipenführung im Bereich der Heuwiesen und im Grünraum Alpwirtschaft ist Sache des Betreibers (Valünalopp).

### STRATEGIE

In einer Arbeitsgruppe sollen die definitive Loipenführung und deren Durchstösse in der Bauzone (Kleinsteg) bestimmt und über Dienstbarkeiten mit den betroffenen Eigentümern gesichert werden. Zukünftige Konfliktpotentiale wie z. B. die Loipenführung im Übergang Grund zu Heuwiese Kleinsteg und die verkehrstechnische Erschliessung der Hütten in diesem Bereich ist zu prüfen und wenn nötig Lösungen zu erarbeiten. Für die Verhandlungen soll auch ein situativer Mehrwert für den Eigentümer diskutiert werden. Weiteres soll die Erweiterung der Loipe zur Anbindung an das öffentliche Verkehrsmittel in der Kernzone definiert und ebenfalls gesichert werden.

### VORGEHEN

Die Arbeitsgruppe aus Gemeinde, Alpengenossenschaften Kleinsteg, Gremium Sportstättenkonzept erarbeiten eine Vorlage für die definitive Loipenführung und dessen Durchstösse in der Bauzone (Kleinsteg) auf Basis der Richtplankarte. Weiteres werden situative Mehrwerte für die betroffenen Eigentümer definiert und in der Bauordnung verankert, das Nutzungsrecht der Loipendurchstösse wird als Dienstbarkeit eingetragen. Diesbezüglich sollen auch mögliche Synergien zwischen Loipendurchstoss und landwirtschaftlicher Zufahrten der Heuwiesen mitberücksichtigt werden (siehe Massnahmenblatt S5), sowie Konfliktpotentiale ausgeräumt werden. Die Erweiterung der Loipe zur Anbindung an das öffentliche Verkehrsmittel in der Kernzone wird definiert und für die Zukunft gesichert. Diesbezüglich sind Synergien mit den bestehenden Wanderwegen (zwischen Landstrasse und Bach) und den bestehenden Brücken zu suchen. Es soll keine weitere Brücke zwischen Kapelle und Einlaufbauwerk entstehen, da es hier zu einer Verklausungsgefahr kommen würde und auch im Ortsbild störend wirkt.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
 Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpengenossenschaften Kleinsteg, Gremium Sportstättenkonzept, Grundeigentümer

### KOORDINATIONSSTAND

Zwischenergebnis

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

S1, S2, V1 - V3, E2, N/L3, N/L7 und Entwurf Sportstättenkonzept

## GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Baugeschichtliches Inventar Grosssteg-Kleinsteg, Entwurf Sportstättenkonzept, Vorstudie «Verkehrsorganisation, Verkehrsberuhigung» (gemeinsam beauftragt von Gemeinde und ABI), «Inventar Naturvorrangflächen 1992», «Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften 2005»

---

## CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

## PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 18.04.2017  
Protokoll Auszug Raumplanungskommission Triesenberg 15.03.2017 und Stellungnahme  
Alpgenossenschaft Kleinsteg eMail vom 15.04.2017

---

## WEITERES

### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Kernzonen- und Strassenraumgestaltung S1, V1 - V4, E1, E2, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Erholungsperimeter S1, V1, E1 - E5, N/L7

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1, N/L3, N/L7



<b>Sachbereich</b>	Erholungsnutzung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>E2</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Langlaufsport im Winter</b>
<b>Bemerkung</b>	Präzisierung der Grössenordnung Langlaufinfrastruktur

## LANGLAUFINFRASTRUKTUR KLEINSTEG UND KERNZONE

### AUSGANGSLAGE

Die heutige Langlaufinfrastruktur befindet sich im «Grund» und ist auf einzelne Gebäude aufgeteilt. Der Ort selbst zeigte sich in der Vergangenheit als gute Ausgangslage für den Einstieg in die Loipe, leider ist dieser Ort nicht mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar und fördert somit den Individualverkehr.

### ZIEL

Die notwendige Infrastruktur für den Langlaufsport soll für die unterschiedlichen Benutzer entwickelt und gestaltet werden. Die diesbezüglich geeigneten Standorte sollen bestimmt und die ortsbauliche und landschaftliche Einbindung in die Umgebung berücksichtigt werden.

### STRATEGIE

Auf Basis des heutigen Entwurf Sportstättenkonzept sollen die Funktion, Lage, Grösse und gestalterische und landschaftliche Einbindung in die Umgebung auf eine ortsverträgliche Weise entwickelt werden.

### VORGEHEN

Die einzelnen Bereiche werden klaren Funktionen zugeordnet, so ist die Infrastruktur im «Grund» als Tagesstruktur und Unterhaltsstruktur der Langlaufloipe zu sehen welche für den Breitensport und regionale Wettkämpfe Platz bietet. Die Funktionen sind wie folgt: Loipenbeiz oder Kiosk (beim bestehenden Alpengenossenschaftsgebäude im Bereich Chlei Wisli), Kasse, Umkleide, Wachsraum, Sanitäre Anlagen, Garage Pistenfahrzeug und Lager Material für regionale Wettkämpfe Zeitmessung und temporäre Wachsboxen (auf der Geländekuppe beim «Grund» anschliessend an Kleinsteger Bebauung). Der vorgesehene Standort auf der Geländekuppe anschliessend an die kleinsteger Bebauung ist ortsbaulich und landschaftlich nicht unproblematisch und sollte nochmals in möglichen Varianten geprüft werden. Der Zusammenschluss der Funktionen oder die Aufteilung auf zwei Gebäude, sowie die Synergie der Sommernutzung beim Gänglisee soll auch mitberücksichtigt werden.

Die Infrastruktur in der Kernzone ist für Tagesgäste die mit dem öffentlichen Verkehrsmittel anreisen oder für eine geringe Anzahl von Gäste die übernachten. Somit ergänzt und stärkt die Infrastruktur nicht nur den «Grund» sondern auch die Kernzone. Die Funktionen sind wie folgt: Beiz mit Mehrzweckraum, erweiterte Nächtigungsmöglichkeiten, Satellit Skiverleih, Lagerboxen Ski, Skiwachsraum, unterirdische Parkplätze für Nächtigungsmöglichkeiten. Für die ortsbauliche und landschaftliche Eingliederung der Infrastruktur wird hier auf das Massnahmenblatt S1 verwiesen.

Grossanlässe (internationale Wettkämpfe) sind nur beschränkt, als Ausnahme zulässig. Folgende Punkte sind diesbezüglich zu berücksichtigen, hierfür wird keine permanente Infrastruktur geschaffen. Für die Anlässe ist jeweils ein Konzept für die Infrastruktur, Loipenführung und Parkierung darzulegen.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde

Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpengenossenschaften Kleinsteg und Grosssteg, ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, AKU (Amt für Kultur / Denkmalpflege), AU (Amt für Umwelt), Gremium Sportstättenkonzept

### KOORDINATIONSSTAND

Zwischenergebnis

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

#### ABHÄNGIGKEITEN

S1, V1 - V3, E1, E3, N/L3, N/L7 und Entwurf Sportstättenkonzept

---

#### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Baugeschichtliches Inventar Grossteg-Kleinsteg, «Inventar Naturvorrangflächen 1992», «Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften 2005», Entwurf Sportstättenkonzept

---

#### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

#### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll Arbeitssitzung Richtplan Steg 18.04.2017  
Protokoll Auszug Raumplanungskommission Triesenberg 15.03.2017 und Stellungnahme  
Alpgenossenschaft Kleinsteg eMail vom 15.04.2017

---

#### WEITERES

##### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Kernzonen- und Strassenraumgestaltung S1, V1 - V4, E1, E2, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Erholungsperimeter S1, V1, E1 - E5, N/L7

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1, N/L3, N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Erholungsnutzung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>E3</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Langlaufsport im Winter</b>
<b>Bemerkung</b>	Präzisieren der Rahmenbedingungen für Beschneigung und Beleuchtung

## BESCHNEIUNG UND BELEUCHTUNG LANGLAUFLOIPE

### AUSGANGSLAGE

Die heutige Langlaufinfrastruktur verfügt über keine Beschneigung, damit aber für die Zukunft der Langlaufbetrieb sichergestellt werden kann und die Attraktivität des Langlaufsports im Steg erhalten bleibt wird diese Massnahme im Entwurf Sportstättenkonzept in Betracht gezogen.

Für das beliebte Nachtlanglaufen ist heute eine Beleuchtung im Bereich «Grund» und entlang des Baches vorhanden. Diese bleibt in diesem Umfang erhalten.

### ZIEL

An einem Standort wird im Winter beschneit (im «Grund» Richtung Valüna). Es werden keine permanenten Anlagen installiert. Bei der Anschaffung von Beschneigungs- und Beleuchtungsanlagen ist zu achten, dass deren Energieverbrauch den aktuellen Energiestandards entsprechen.

Die Wirkung auf Natur und Landschaft (Lichtverschmutzung), die von der Beleuchtung der Nachtloipen ausgeht, soll vermindert werden.

### STRATEGIE

Präzisierung der Rahmenbedingungen auf Basis des Entwurf Sportstättenkonzept in Abhängigkeiten mit möglichen Synergien und Landschaftsverträglichkeit.

### VORGEHEN

Im Entwurf Sportstättenkonzept ist vorgesehen, ein Teilbereich der heutigen Langlaufloipe im «Grund» zur Aufrechterhaltung des Loipenbetriebs künstlich zu beschneien. Dies umfasst den Loipenbereich «Grund» südlich der kleinsteger Hüttenbebauung und entlang des Baches. Dies erfolgt über angelegte Schneedepots welche in Ort und Grösse mit den beteiligten Stellen abzuklären sind. Von dort aus wird dann der Schnee auf die Loipe verteilt. Weiteres wird bei Grossanlässen die benötigten Loipen mittels mobiler Schneekanonen beschneit.

Folgende Anmerkungen und Synergien sind bei der weiteren Planung zu prüfen und berücksichtigen:

- Es sollte mit den Schneedepots auch die Aufrechterhaltung des Rodelbahnbetriebes gesichert werden.
- Es ist zu prüfen ob durch einen frühzeitigen Aufbau der Schneedepots bei guter Witterung die Saison des Langlauf- und Rodelbahnbetriebes verlängert werden kann.
- Die Schneekanonen sind während der Schneefreien Zeit bei der Langlaufinfrastruktur nicht sichtbar unterzustellen.
- Die Erstellung der Infrastruktur bei Grossanlässen ist Sache des Sportstättenbetreibers / Sportstättenveranstalters, nur bei Synergien sind in Gesprächen mögliche Beteiligungen zu klären.

Bei einer Sanierung oder Erneuerung der heutigen Langlaufloipenbeleuchtung sollen verschieden Beleuchtungsarten mit einer landschaftsverträglichen Ausleuchtung geprüft werden. Ziel ist es eine grossflächige Ausleuchtung zu vermeiden und mit mehreren bodennahen Pollern (niedriger Leuchtpunkt) eine geeignete Ausleuchtung zu erzielen, die die Lichtverschmutzung und die Belastung auf die Tierwelt reduziert. Die beleuchtete Loipenstrecke soll den heutigen Umfang nicht überschreiten, dies sind die Loipenflächen im Grund und die Bachschlaufe.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde

Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpengenossenschaften Kleinsteg und Grosssteg, AU (Amt für Umwelt), Gremium Sportstättenkonzept, LKW als Kraftwerksbetreiber (für Beschneigung)

### KOORDINATIONSSTAND

Zwischenergebnis

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Mittelfristig (5-10 Jahre)

## ABHÄNGIGKEITEN

E2. N/L7 und Entwurf Sportstättenkonzept

---

## GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, «Inventar Naturvorrangflächen 1992», «Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften 2005», Entwurf Sportstättenkonzept

---

## CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

## PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll Arbeitsgruppensitzung Richtplan Steg 18.04.2017  
Protokoll Auszug Raumplanungskommission Triesenberg 15.03.2017 und Stellungnahme  
Alpgenossenschaft Kleinsteg eMail vom 15.04.2017

---

## WEITERES

### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Erholungsperimeter S1, V1, E1 - E5, N/L7

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1,  
N/L3, N/L7

Für die zukünftige Planung von Beleuchtungen verweisen wir auf die SIA-Norm 491.

---



<b>Sachbereich</b>	Erholungsnutzung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>E4</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Fusswege und Wanderwege</b>
<b>Bemerkung</b>	Sichern von gefahren Situationen bei Fusswegen und Wanderwegen

## KONFLIKTBEREINIGUNG FUSSWEG UND WANDERWEGE

### AUSGANGSLAGE

Grundsätzlich kann festgestellt werden das bis auf den unteren Bereich der Fuss- und Wanderweg Erschliessung der Rodelbahn, keine schwerwiegende Konflikte oder Sicherheitsprobleme bestehen. Das öffentliche Verkehrsmittel ist auch bis auf ein paar wenige Ausnahmen im Bereich des Trottoir der Landstrasse (siehe Massnahmenblatt V1) und der Weg Erschliessung entlang des Stausees (siehe Massnahmenblatt S2 und V2), sowie die Langlaufloipe in der Kernzone (siehe Massnahmenblatt V2, E1 und E2) gut an die Erholungsnutzung angeknüpft.

### ZIEL

Die bestehenden Fuss- und Wanderwege sind zu erhalten und im unteren Abschnitt der Rodelbahn sicherheitstechnisch zu verbessern.  
 Eine Ausweitung der Erholungsnutzung (bsp. Winterwanderwege) zum Bödastall, «Chrüzliboda» und Valorsch ist zu vermeiden, damit der Landschaftsraum und auch die Wildtiere nicht stärker durch den Tourismus beeinträchtigt werden.  
 Der Ausbau der Rodelbahn zum alten Tunnel ist grundsätzlich möglich. Es sind aber seitens der Betreiber organisatorische Massnahmen (oberflächliche Rutschungen und Lawinengefahr) zur Sicherheit zu gewährleisten. Weiteres ist die Entflechtung des Fussweges und der Rodelstrecke sicherzustellen.

### STRATEGIE

Die Gefahrenpotentiale bei Nutzungsüberschneidungen (bsp. Fuss- und Wanderwegerschliessung und Rodelbahn) sollen mittels einer Entflechtung reduziert oder aufgehoben werden.

### VORGEHEN

Die Fuss- und Wanderwegerschliessung im unteren Bereich der Naturrodelbahn sollte aus Sicherheitsgründen entflochten werden. Die Fusswegerschliessung soll gut sichtbar unterhalb der Rodelbahn vom Parkplatz zur Fusswegerschliessung beim Einbieger zu den Hütten im «Wisli» geführt werden und da, mit geeigneten Massnahmen für eine sichere Querung der Rodelbahn sorgen.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
 Beteiligte Stellen: Alpengenossenschaften Kleinsteg und Grosssteg, AU (Amt für Umwelt), Rodelverein

### KOORDINATIONSSTAND

Zwischenergebnis

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Langfristig (10-15 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

N/L7

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, «Inventar Naturvorrangflächen 1992», «Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften 2005»

### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele alle 3 Jahre durch die Gemeinde

WEITERES

ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER  
(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Erholungsperimeter S1, V1, E1 - E5, N/L7

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1,  
N/L3, N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Erholungsnutzung
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>E5</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Stausee / Wassernutzung</b>
<b>Bemerkung</b>	Umgang mit der Wassernutzung, Fischerei und Wasserstand

## STAUSEE - WASSERNUTZUNG, FISCHEREI UND WASSERSTAND

### AUSGANGSLAGE

Die Bedeutung des Stausees für die Fischerei hat in den letzten Jahren zugenommen. Dies soll auch weiterhin so bleiben und die Erholungsnutzung bereichern. Durch den möglichen Ausbau des Wanderweges entlang des Stausees (Siehe Massnahmenblatt S2 und V2) wird dieser auch stärker als visuelles Element wahrgenommen und prägt darum stärker das Landschaftsbild in der Zukunft.

### ZIEL

Der naturnahe Bereich des Stausees (Uferböschungen) ist zu erhalten und wo nötig aufzuwerten. Die Fischerei im Stausee soll weiterhin ermöglicht werden, darf aber den natürlichen und ökologischen Rahmen nicht überschreiten. Für den Erhalt des Landschaftsbildes ist ein visuell nicht zu niedriger Wasserstand im Stausee zu gewährleisten. Westseitig zwischen Strasse und Stausee soll ein Fussweg entstehen der sich vom Gänglisee bis zur Verkehrsbrücke im «Wisli» erstreckt.

### STRATEGIE

Mittels einer Arbeitsgruppe sollen die oben aufgeführten Ziele besprochen und mögliche Lösungsansätze erarbeitet werden, welche die unterschiedlichen Interessen berücksichtigen.

### VORGEHEN

Auch wenn man sich der Priorität für die Wassernutzung des Stausees bewusst ist, wird eine Arbeitsgruppe aus Gemeinde, Algenossenschaften, AU (Amt für Umwelt), LKW und Fischereiverein mögliche Lösungsansätze ausloten. Es sind folgende 3 Punkte zu klären. Erstens, wie der naturnahe Bereich des Stausees (Uferböschung) erhalten oder aufgewertet werden kann. Zweitens, ob der Wasserstand zu bestimmten Zeiten (bsp. Ferienzeiten) aus visuellen Gründen für die Erholungsnutzung weiter oben gehalten werden kann. Diesbezüglich soll auch die Sensibilisierung der Passanten bsp. mittels einer Infotafel thematisiert werden. Drittens sind die Rahmenbedingungen für die Fischerei zu erarbeiten und in die Diskussion mit aufzunehmen. Bei der konzeptionellen Erarbeitung einer möglichen Wegführung soll darauf geachtet werden, dass der Fussweg vom Strassenraum getrennt ist.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
Beteiligte Stellen: Algenossenschaften Grosssteg und Kleinsteg, AU (Amt für Umwelt), LKW, Fischereiverein

### KOORDINATIONSSTAND

Vororientierung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Mittelfristig (5-10 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

N/L7

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, «Inventar Naturvorrangflächen 1992», «Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften 2005»

### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele alle 3 Jahre durch die Gemeinde

WEITERES

ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Erholungsperimeter S1, V1, E1 - E5, N/L7

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1,  
N/L3, N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Natur und Landschaft
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	N/L1
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Konzept, Abstimmung Alpwirtschaft-Waldwirtschaft, Schutz vor Naturgefahren, Aufgelockerter Waldrand.</b>
<b>Bemerkung</b>	Landschaftsraum, Landschaftsbild

## LANDSCHAFTSENTWICKLUNGSKONZEPT IN DEN HANGBEREICHEN VON STEG

### AUSGANGSLAGE

Anschliessend an die beiden wiesenfassenden Siedlungsringe erstreckt sich ein unterschiedlich steiler Hangbereich an beiden Seiten des Tales. Die beidseitigen Talabschnitte reichen von der Triesner Gemeindegrenze im Süden bis rund 300m nördlich des Siedlungsrandes von Grossesteg. In diesem Raum treffen unterschiedliche Nutzungsinteressen mit dem Wunsch eines parkartigen Erscheinungsbildes aufeinander. Interessen der Waldwirtschaft, der Naturgefahrenabwehr durch die Waldbestockung und bauliche Schutzmassnahmen sowie der Alpwirtschaft und Naturschutzinteressen (Trockenweiden östlich von Grossesteg) sowie Interessen der Jagd treffen hier in komplexer und räumlich enger Verzahnung aufeinander.

### ZIELE

Die einzigartige Steger Kulturlandschaft (als Erscheinungsform im Relief und Landschaftsbild) mit ihren kultur- und naturlandschaftlichen Elementen, wie beispielsweise Gewässern, Mauern, Wegen, Wiesen- und Weidenutzung oder der Siedlungsform, ist als Ganzes zu erhalten.

Die Planung und Erstellung von Infrastruktur zur Erschliessung für Alp- und Waldwirtschaft, zur Eindämmung von Naturgefahren, zur Nutzung der Wasserkraft, für Siedlungsentwicklung, Erholung, Sport usw. müssen auf den prägenden Landschaftselementen aufbauen. Die Magerweiden sind aus Naturschutzgründen (Naturschutzgesetz, Art. 6) bei der Lösungsfindung zu berücksichtigen. Ökologisch zusammengehörende Lebensräume sollen möglichst zusammenhängend erhalten werden. Diese komplexe Situation erfordert eine Abstimmung der sektoralen Einzelinteressen aufeinander im Sinn einer koordinierten Entwicklung.

### STRATEGIE

Angestrebt wird eine koordinierte Entwicklung und Ausgestaltung des siedlungsumgebenden Landschaftsraumes in den Hangbereichen. Hier treffen die Interessen der Alpwirtschaft, der Waldwirtschaft und der Naturgefahrenabwehr und Naturschutz aufeinander. Ziel ist ein aufgelockerter Waldrand («Parklandschaft»), der in diesem Gebiet lange Zeit typisch war und eine grössere Vielfalt an erlebbaren Teillandschaften ermöglicht. Ein behutsames Einbetten der Sicherungsbauwerke vor Steinschlag im Grossesteg ist in dieses Konzept mit einzufügen. Die Trockenweiden sollten nach Möglichkeit bei Überlegungen zu Schutzbauwerken grösstmöglich erhalten bleiben. Eine langfristige nachhaltige Ausrichtung der Jagd in diesen Waldabschnitten ist mit den Grundeigentümern anzudenken. Eine Feinabstimmung mit den Vorgaben einer nachhaltigen Alpwirtschaft in diesem Raum ist umso wichtiger, da mit der Beweidungsart weiterführende Schäden in steilen Hangabschnitten vermieden werden können.

### VORGEHEN

Im Rahmen eines Landschaftsentwicklungskonzeptes sind die oben beschriebenen Inhalte mit den beteiligten Stellen aufeinander abzustimmen und in eine sinnvolle Abfolge bei der Realisierung zu bringen. Dieses wird bei Bedarf durch die Gemeinde initiiert werden. Es kann auch in Form einer Arbeitsgruppe starten.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
 Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpgenossenschaften Grossesteg und Kleinsteg, AU (Amt für Umwelt), ABS (Amt für Bevölkerungsschutz), ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen

### KOORDINATIONSSTAND

Vororientierung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

## ABHÄNGIGKEITEN

S1, S5, S6, E1 und N/L2 - N/L7

---

## GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Inventar der Naturvorrangflächen im Fürstentum Liechtenstein - Broggi 1992, Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften - Bolomey 2005, Landesrichtplan des Fürstentum Liechtenstein -Regierung FL 03/2011, Waldgesetz, Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes (BGS), Verordnung zur Förderung der Alpwirtschaft (AWFV)

---

## CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

## PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll ABS vom 27.01.2017, Protokoll AU- Wald, Natur und Landschaft vom 09.02.2017, Protokoll AU-Gewässer vom 09.02.2017, Protokoll AU-Landwirtschaft vom 04.04.2017, Protokoll AU-Wald-Wild vom 10.04.2017

---

## WEITERES

### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Landschaftsentwicklungskonzept S1, S5, S6, N/L1 - N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Natur und Landschaft
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	N/L2
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	Waldrand, Waldweide
<b>Bemerkung</b>	Frostwirtschaft, Alpwirtschaft

## ETABLIEREN NACHHALTIGER WALDWEIDE

### AUSGANGSLAGE

Als Teilaspekt von N/L1 befasst sich dieser Themenbereich mit der Abstimmung von Alpwirtschaft und Waldwirtschaft in ihren Grenz- und Überschneidungsbereichen.

### ZIELE

Förderung der Waldweide als bedeutendes kulturlandschaftliches Element. Die Waldränder in Richtung Valüna sind mit Ausnahme von Flächen mit Gefahrenschutzfunktion aufzulockern. Der grösstmögliche Schutz der Magerwiesen der Trockenweiden östlich von Grosssteg und Kleinsteg sind in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Anstelle des heutigen, durchgehenden Gehölmantels entlang des Baches und des Stausees sind lockere Gehölzgruppen zu erzeugen. (Perimeter zwischen Grund und Gemeindegrenze zu Triesen). Neben Waldflächen sind auf den Alpflächen auch Baumgruppen und Einzelbäume zu erhalten und zu fördern. Diese sind jedoch soweit zu pflegen, als sie nicht zu Waldflächen deklariert werden können und den alpwirtschaftlichen Ertrag mindern.

### STRATEGIE

Es soll im Gebiet Steg eine Form der Waldwirtschaft betrieben werden, welche die anderen Raumfunktionen wie Ökologie, Landwirtschaft, Erholung und Sicherheit unterstützt.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Umwelt, Abteilung Wald-Natur-Landschaft sowie Abteilung Landwirtschaft sind neue generelle Überlegungen zur Waldweide und zu aufgelockerten Waldrändern denkbar, wenn seitens der Waldweidebewirtschaftung neue Wege beschrritten werden können und der grösstmögliche Schutz bestehender Inventarflächen gewährleistet ist.

### VORGEHEN

Es wird vorgeschlagen, eine langfristige Projektgruppe einzurichten, die die Rahmenbedingungen und das Controlling künftiger Waldweidebewirtschaftung aufsetzt. Der in Frage kommenden Perimeter erstreckt sich vom Bereich Grund bis zur Gemeindegrenze zu Triesen, sowie östlich von Grosssteg. Hierbei soll die landschaftliche Ausformung der Waldränder Bestandteil sein, die durch die Waldweide in Zukunft erzeugt werden sollen. Verabschiedung eines Basispapiers zw. Gemeinde, AU (Amt für Umwelt), bewirtschaftenden Genossenschaften zur nachhaltigen Waldweidebewirtschaftung und deren Beitragsleistungen. Wenn Naturinventarflächen betroffen sind, ist mit dem AU (Amt für Umwelt) eine Vorgangsweise zu definieren.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde

Beteiligte Stellen: Alppenossenschaften Grosssteg und Kleinsteg, AU (Amt für Umwelt), ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, Waldwirtschaft

### KOORDINATIONSSTAND

Vororientierung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Langfristig (10-15 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

N/L1, N/L4

## GRUNDLAGEN

Gegenwärtige Waldgrenzen aus dem GDI-Liechtenstein, Bewirtschaftungsplanung für die Alp Sücka, Grossteg und Kleinsteg der Gemeinde Triesenberg – Koch 2017, Stellungnahme der Gemeinde Triesenberg zur Bewirtschaftungsplanung Koch – Beck 2017, Inventar der Naturvorrangflächen im Fürstentum Liechtenstein - Broggi 1992, Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften - Bolomey 2005, Waldgesetz, Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes (BGS), Verordnung zur Förderung der Alpwirtschaft (AWFV)

---

## CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele alle 3 Jahre durch die Gemeinde

---

## PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll ABS vom 27.01.2017, Protokoll AU- Wald, Natur und Landschaft vom 09.02.2017, Protokoll AU-Gewässer vom 09.02.2017, Protokoll AU-Landwirtschaft vom 04.04.2017

---

## WEITERES

### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Landschaftsentwicklungskonzept S1, S5, S6, N/L1 - N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Natur und Landschaft
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	N/L3
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Gewässer</b>
Bemerkung	Malbunbach - Einleitungsbauwerk Kraftwerk Samina

## ANPASSEN EINLEITUNGSBAUWERK FÜR DAS KRAFTWERK

### AUSGANGSLAGE

Gegenwärtig zeigen der «Stägerbach» und der «Milbunbach» eine gute Gewässergüte an. Stellenweise ist die Sohle des «Milbunbaches» kurz vor der Einmündung in den «Stägerbach» versiegelt. Im Bereich der Wasserkraftnutzung ist der Zustand der Gewässer hinsichtlich Morphologie, Wasserführung und Durchgängigkeit gegenüber dem Naturzustand stark verschlechtert. Flussabwärts Grosssteg stockt gemäss dem Naturflächeninventar ein seltenes Grauerlenvorkommen entlang des Baches. Von Natur aus sind diese Bäche ohne Fischbestand. Vorhandene Fische im Stausee sind eingesetzt. Die Restwasserdotations flussabwärts des Kraftwerks ist gegenwärtig zufriedenstellend gelöst. Im «Milbunbach» befindet sich ein technisches Einlaufbauwerk, das seitens der Kraftwerksbetreiber saniert werden soll (Detailprojekt 2014). Abgewartet wurden die Überlegungen und räumlichen Vorgaben zur Siedlungsraumgestaltung in diesem Abschnitt.

### ZIELE

Die naturnahen Bereiche der Bachläufe sowie des Stausees sind zu erhalten und wo nötig aufzuwerten. Bei allen Erneuerungs- und Anpassungsarbeiten der Kraftwerksanlagen sind landschaftsverträgliche Lösungen umzusetzen. In diesem Fall ist die Restwasserthematik jedenfalls wieder gesondert zu betrachten. Eine Entschärfung der Naturgefahrensituation für die Kernzone in Grosssteg ist in diesem Zusammenhang anzustreben.

### STRATEGIE

Die landschaftsverträgliche und siedlungsraumangepasste Lösung des Projektes von 2014 (Sanierung Einlaufbauwerk LKW) ist auch im Hinblick auf eine Entschärfung der Naturgefahrensituation zu optimieren. Das optimierte Einlaufbauwerk soll sich in das angestrebte Siedlungsbild der Kernzone integrieren und unterordnen.

### VORGEHEN

Die landschaftsverträgliche Lösung des Projektes von 2014 ist als Basis heranzuziehen und mit der Vorstudie zur Kernzone und Strassenraumgestaltung abzustimmen. Eine Verbesserung der Naturgefahrensituation für die Landstrasse sowie der angrenzenden Kernzone ist dabei anzustreben. Das Ortsbild und Landschaftsbild ist mitzudenken. Überlegungen zur langfristigen ökomorphologischen Verbesserung der versiegelten Bachsohle sollen in Abstimmung mit dem ABS und unter Berücksichtigung der notwendigen raschen Geschiebeabfuhr in diesem Abschnitt erfolgen. Flussabwärts ab der Einmündung «Milbunbach» bleiben erhalten, da sie ein seltenes Vorkommen von Grauerlen darstellen.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
 Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpgenossenschaften Grosssteg und Kleinsteg, AU (Amt für Umwelt), ABS (Amt für Bevölkerungsschutz), ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, LKW als Kraftwerksbetreiber

### KOORDINATIONSSTAND

Zwischenergebnis

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

S1, V1, V2, E1, E2 und N/L7

## GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, gegenwärtige Gefahrenzonenverläufe entlang des Milbunbaches, Sportstättenkonzept, Detailplanung LKW zum Einlaufbauwerk von 2014

---

## CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

## PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll ABS vom 27.01.2017, Protokoll AU- Wald, Natur und Landschaft vom 09.02.2017, Protokoll AU-Gewässer vom 09.02.2017

---

## WEITERES

### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Kernzonen- und Strassenraumgestaltung S1, V1 - V4, E1, E2, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Landschaftsentwicklungskonzept S1, S5, S6, N/L1 - N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Natur und Landschaft
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	N/L4
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Wald, Schutz gegen Steinschlag im Grossesteg</b>
<b>Bemerkung</b>	Forstwirtschaft, Schutzbauwerke

## PERIMETER SCHUTZ GEGEN STEINSCHLAG IM GROSSESTEG «OBEM ZU»

### AUSGANGSLAGE

Die Naturgefahrenkarte für das Alpengebiet (Gemeinde Triesenberg) wurde Stand Oktober 2019 revidiert. Die Hütten im Grossesteg «obem Zu» liegen vorwiegend in der Blauen Zone (mittlere Gefahr) und in einzelnen Bereichen in der Roten Zone (erhebliche Gefahr). Diesbezüglich haben Abstimmungsgespräche mit dem ABS ergeben, dass zum Wald zusätzliche technische Schutzbauwerke notwendig sind.

### ZIELE

Für bekannte akute Gefährdungen gilt es in Zusammenarbeit mit der Genossenschaft Grossesteg gut in die Landschaft integrierbare Lösungen zu suchen und entsprechende Massnahmen umzusetzen.

### STRATEGIE

In der Richtplankarte wird ein Perimeter eingetragen, in welchem Schutzbauwerkslösungen in Abstimmung mit Sicherheit, Ökologie, Waldwirtschaft, Landwirtschaft und einer guten Integration ins Landschaftsbild von Steg gesucht werden.

### VORGEHEN

Gründen einer Projektgruppe mit kurzfristiger Laufzeit zur Umsetzung des Gefahrenschutzprojektes samt landschaftlicher Einbindung unterhalb des Schutzbauwerkes im Sinne des Leitbilds Steg. Ein aufgelockertes Waldrand unterhalb der Schutzbauwerke mit Waldweidebetrieb kann lt. Abklärungen angedacht werden. Eintrag eines Schutzbauwerksperimeters in die Richtplankarte, in welcher die tatsächliche Position diskutiert werden kann.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpgenossenschaften Grossesteg und Kleinsteg, ABS (Amt für Bevölkerungsschutz), AU (Amt für Umwelt), ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen

### KOORDINATIONSSTAND

Vororientierung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

N/L1, N/L2 und N/L3

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, revidierte Naturgefahrenkarte für das Berggebiet – in Arbeit

### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll ABS vom 27.01.2017, Protokoll AU- Wald, Natur und Landschaft vom 09.02.2017, Protokoll AU-Wald-Wild vom 10.04.2017

WEITERES

ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER  
(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Landschaftsentwicklungskonzept S1, S5, S6, N/L1 - N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Natur und Landschaft
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	<b>N/L5</b>
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Schutzwald, Jagd</b>
<b>Bemerkung</b>	Forstwirtschaft, Jagdbewirtschaftung

## WILDKONZEPT FÜR SCHUTZWALDBEREICHE GROSSSTEG UND KLEINSTEG

### AUSGANGSLAGE

Jene Wälder, die im Gebiet Steg in teils stark zerklüfteten steilen Steinhängen stehen, sind auch Jagdgebiete. Grundbesitzer dieser Wälder sind grossteils die Genossenschaften. Die Genossenschaften als Besitzer der Zufahrtsstrassen sowie die Liegenschaftsbesitzer der Ferienhütten profitieren von dem natürlichen Schutz vor Steinschlag, den die Waldgebiete bieten. Sind diese zu stark vom Wild beansprucht, leidet der Bestandsaufbau und kann die Schutzwirkung nur reduziert leisten, anstatt ein optimaler Waldzustand an dem Standort. Aktuell werden daraus folgende Wildschadenverhütungsmassnahmen durch das Land und die Gemeinde bezahlt.

### ZIELE

Zur Förderung der Naturverjüngung in den Schutzwäldern ist der Wildbestand zu regulieren.

### STRATEGIE

Mit dem jetzigen Jagdsystem wird sich am Zustand der Schutzwälder nichts ändern, das Jagdsystem ist zu überdenken und anzupassen. Daher wären die Gemeinde, die Grundbesitzer (die beiden Genossenschaften Grosssteg und Kleinsteg) sowie das AU als Vertreter des Staates für eine langfristige nachhaltige Bewirtschaftungsstrategie zu gewinnen

### VORGEHEN

Vorschlag zu breit aufgestellten Ansatzpunkten (langfristige nachhaltige Bewirtschaftungsstrategie): In einer generell stärkeren Einbindung der Grundeigentümer in Rechten und Pflichten in jenen Jagdrevieren, welche die Schutzwälder im Steg beinhalten.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Amt für Umwelt  
 Beteiligte Stellen: Gemeinde, Alpgenossenschaften Grosssteg und Kleinsteg, ABS (Amt für Bevölkerungsschutz), Jagdgesellschaft (Valüna, Sass und Bargella)

### KOORDINATIONSSTAND

Zwischenergebnis

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

N/L1 und N/L4

### GRUNDLAGEN

Waldgesetz, Jagdgesetz

### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

### PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll ABS vom 27.01.2017, Protokoll AU- Wald, Natur und Landschaft vom 09.02.2017, Protokoll AU-Gewässer vom 09.02.2017, Protokoll AU-Wald-Wild vom 10.04.2017

WEITERES

ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER  
(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Landschaftsentwicklungskonzept S1, S5, S6, N/L1 - N/L7

---



<b>Sachbereich</b>	Natur und Landschaft
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	N/L6
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Siedlungsbezogene Kulturlandschaft, Trockenmauern</b>
<b>Bemerkung</b>	Traditionelle Kulturlandschaft, Lebensraum-Ökologie

## FÖRDERUNG TROCKENMAUERN

### AUSGANGSLAGE

Trockensteinmauern stellen im Gebiet Steg ein wesentliches kulturlandschaftliches Element dar, das früher die Grenze zwischen «Wis» und «Allmein» bildete. Auch heute noch sind Trockensteinmauern im Steg vorhanden. Ihre Zahl ist begrenzt, ihr Zustand bereichsweise schlecht. Vielfach sind sie durch verputzte Mauern ersetzt worden. In der Grundlagenarbeit «schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften, 2005» sind Trockenmauern und verputzte alte Steinmauern kartographisch ausgewiesen.

### ZIELE

Trockenmauern als Abgrenzung zwischen den Heuwiesen und den Weiden (zwischen «Wis» und «Allmeina») sind im Bereich der Siedlung zu erhalten. Die Reparatur oder Neuerstellung von Trockenmauern soll gefördert werden.

### STRATEGIE

Eine Förderung der Trockensteinmauern als Kulturelement und ökologisch wertvoller Lebensraum soll über Musterprojekte der Gemeinde im Siedlungsgebiet Steg erwirkt werden. Eine Sanierung bestehender zusammenbrechender Abschnitte könnte der Anfang sein. Ein Subventionsbeitrag seitens Gemeinde für die Sanierung oder Neuerstellung der Trockenmauer ist zu überlegen.

### VORGEHEN

Seitens der Gemeinde sollten Muster-Trockenmauerabschnitte als Vorzeigestrecke im Steg gemeinsam mit Gemeindebaufachleuten aus Triesenberg und anderen Gemeinden errichtet werden. Diese sollen in ihrer Lage das bestehende Prinzip der Grenzen in Steg sichern und fortsetzen. Grundlage dazu ist die Arbeit «schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften, 2005». Diese Studie sollte weiters verbindlich als Grundlage für Baugesuche zugezogen werden, um neue Mauerabschnitte bzw. Sanierungen oder Wiederherstellungen im Rahmen von Umbauten und Neubauten am richtigen Ort für das Gebiet Steg zu ermöglichen.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpgenossenschaften Grosse Steg und Kleinstege, AU (Amt für Umwelt), ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen

### KOORDINATIONSSTAND

Festsetzung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Langfristig (10-15 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

S2, S5 und S6

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, «schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften, Bolomey 2005», Vorstudie «Verkehrsorganisation, Verkehrsberuhigung» (gemeinsam beauftragt von Gemeinde und ABI)

### CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele alle 3 Jahre durch die Gemeinde

## PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll AU- Wald, Natur und Landschaft vom 09.02.2017, Protokoll AU-Landwirtschaft vom 04.04.2017

---

### WEITERES

#### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Landschaftsentwicklungskonzept S1, S5, S6, N/L1 - N/L7

Anhang 1: Auszug aus dem Dokument Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung Gemeinde Triesenberg: Malbun und Steg  
Karte 2: Interpretation Landschaft Malbun/Steg

---



<b>Sachbereich</b>	Natur und Landschaft
<b>Massnahmenblatt N°:</b>	N/L7
<b>Stand</b>	
Erstellung:	19.06.2017
Nachführung:	.
<b>Themengruppe</b>	<b>Bachläufe, Abstimmung Natur und Erholung</b>
<b>Bemerkung</b>	Freiraum entlang der Gewässer, Verkehr, Erschliessung, Parkplätze, Fuss- und Wanderwege sowie Wassernutzung und Landschaftsraum

## ENTWICKLUNGSACHSE SIEDLUNGSBEEINFLUSSTER FREIRAUM

### AUSGANGSLAGE

Die beiden Bäche, die das Gebiet Steg durchqueren, haben sich teils stark ins Gelände eingekerbt und steile Böschungen gebildet. Diese Bachräume sind generell von der Durchzugsstrasse, Erschliessungsstrassen, Erholungswegen und Parkplätzen gesäumt. Die dazwischenliegenden Freiräume wie der grüne Hügel auf Kleinsteger Seite, die Bachufer oder die Seeufer des Stausees bilden einen Teil des öffentlichen Raumes im Steg. Entlang der Bachläufe des Milbunbaches und des Stegerbaches befinden sich neben den ökologischen Ansprüchen an die Gewässerausgestaltung zahlreiche Nutzungsansprüche der Fortbewegung und des Verweilens. Die gestalterischen Ansprüche Erholungsuchender sind gerade an diesen Orten hoch.

### ZIELE

Attraktivierung des Erholungsraumes entlang der Bäche mit einer gut eingebetteten Gestaltung Verkehrswege, Erholungswege sowie gewässerbezogener Anliegen. Gemeinsame Abstimmung und Ausgestaltung der linearen und punktuellen Organisation sowie Gestaltung des bachbegleitenden Freiraumes entlang Stegerbach und Milbunbach. Hierbei sollen bei allfälligen Massnahmen die Waldfunktionen und die landschaftlichen Eigenarten berücksichtigt werden.

### STRATEGIE

Angestrebt wird eine koordinierte Entwicklung und Ausgestaltung des bachumgebenden Landschaftsraumes. In diesem bandartigen Perimeter treffen die Interessen der Erholung, der Erschliessung und Parkierung auf die gewässerbezogenen Interessen (Energieerzeugung, Erholung am Wasser, Ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer).

### VORGEHEN

Im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes zum siedlungsbeeinflussten Freiraum entlang der Bäche sind die oben beschriebenen Inhalte mit den beteiligten Stellen aufeinander abzustimmen. Sie sind gestalterisch behutsam in die Bachlandschaft einzubetten und in eine sinnvolle Abfolge bei der Realisierung zu bringen.

### BETEILIGTE STELLEN / FEDERFÜHRUNG

Federführung: Gemeinde  
 Beteiligte Stellen: Raumplanungskommission Triesenberg, Alpengenossenschaften Grossteg und Kleinsteg, ABS (Amt für Bevölkerungsschutz), AU (Amt für Umwelt), ABI-Raumentwicklung und Bewilligungen, LKW als Kraftwerksbetreiber, Gremium Sportstättenkonzept

### KOORDINATIONSSTAND

Vororientierung

### REALISIERUNG / ZEITHORIZONT

Kurzfristig (1-5 Jahre)

### ABHÄNGIGKEITEN

S1, S2, V1, V2, E1 - E5, NL1 und N/L3

### GRUNDLAGEN

gegenwärtiger Zonenplan und Bauordnung, Sportstättenkonzept, Vorstudie «Verkehrsorganisation, Verkehrsberuhigung» (gemeinsam beauftragt von Gemeinde und ABI)

## CONTROLLING

Kontrolle des Fortschritts im Sinne der Ziele jedes Jahr durch die Gemeinde

---

## PROTOKOLLE UND BEMERKUNGEN

Protokoll ABS vom 27.01.2017, Protokoll AU- Wald, Natur und Landschaft vom 09.02.2017, Protokoll AU-Gewässer vom 09.02.2017, Protokoll AU-Landwirtschaft vom 04.04.2017

---

## WEITERES

### ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER MASSNAHMENBLÄTTER

(siehe Schema Richtplankarte)

Prozessabhängigkeit Kernzonen- und Strassenraumgestaltung S1, V1 - V4, E1, E2, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Erholungsperimeter S1, V1, E1 - E5, N/L7

Prozessabhängigkeit Siedlungsbeeinflusste Freiraumentwicklung S1, S2, V1 - V4, E1 - E5, N/L1, N/L3, N/L7

Prozessabhängigkeit Landschaftsentwicklungskonzept S1, S5, S6, N/L1, N/L7

---



TRIESENBERG

## Angang 1

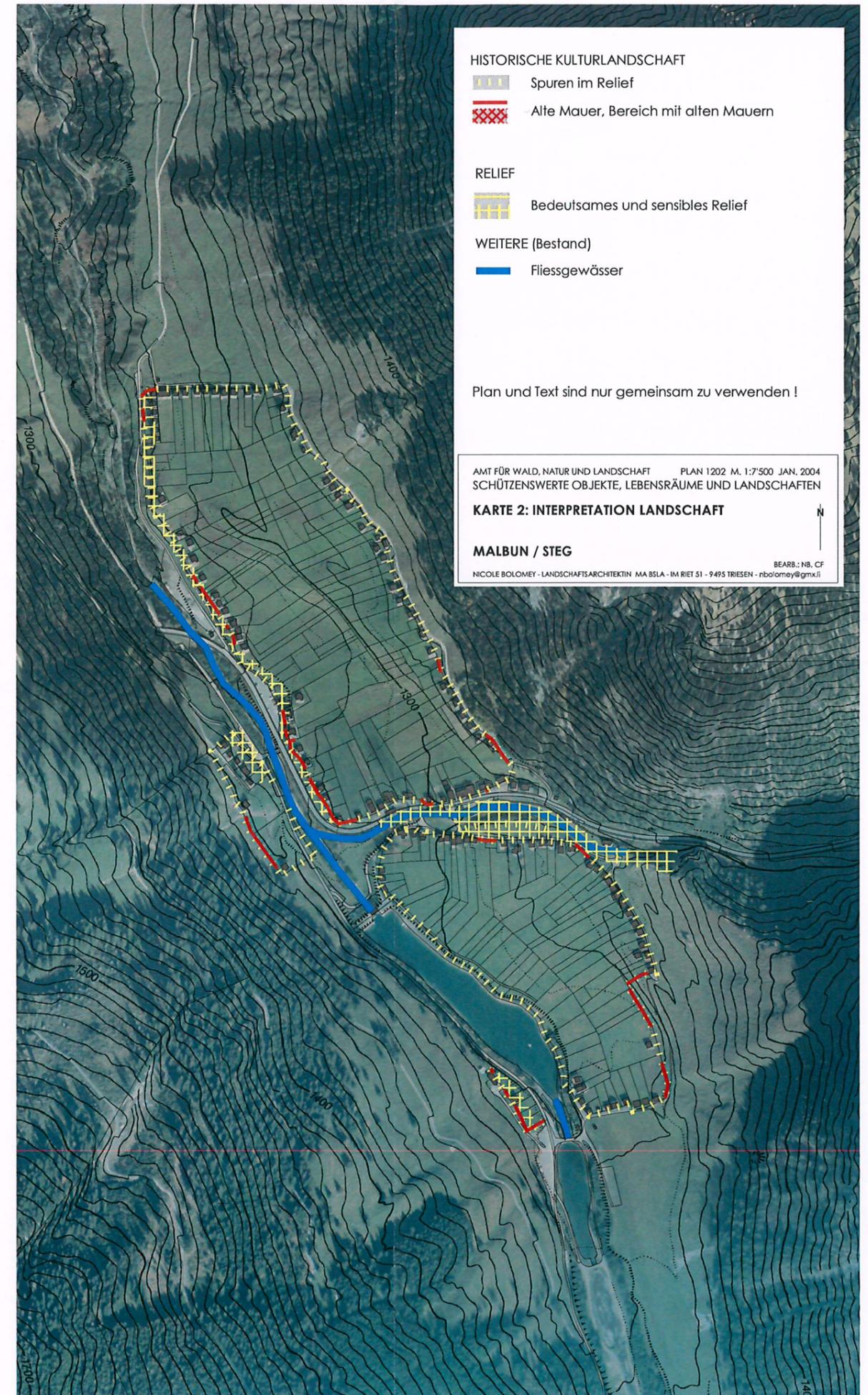
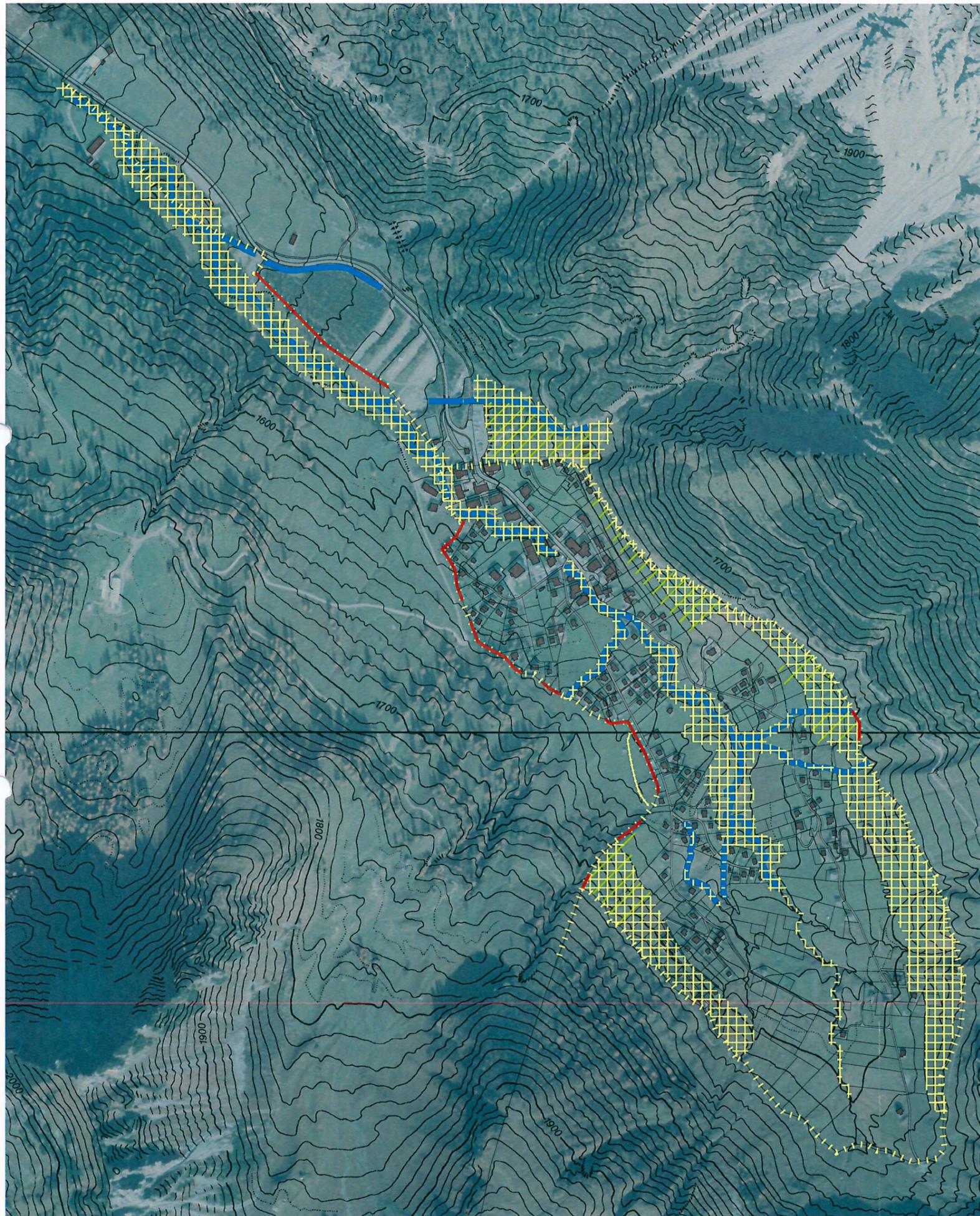
Auszug aus dem Dokument Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung Gemeinde Triesenberg: Malbun und Steg  
Karte 2: Interpretation Landschaft Malbun/Steg



TRIESENBERG

## Angang 2

Auszug aus dem Bericht Strategische Umweltprüfung (SUP) Richtplan Steg, Triesenberg  
Überwachungskonzept



- HISTORISCHE KULTURLANDSCHAFT**
-  Spuren im Relief
  -  Alte Mauer, Bereich mit alten Mauern
- RELIEF**
-  Bedeutsames und sensibles Relief
- WEITERE (Bestand)**
-  Fließgewässer

Plan und Text sind nur gemeinsam zu verwenden !

AMT FÜR WALD, NATUR UND LANDSCHAFT    PLAN 1202 M. 1:7500 JAN. 2004  
 SCHÜTZENSWERTE OBJEKTE, LEBENSÄRÄUME UND LANDSCHAFTEN

**KARTE 2: INTERPRETATION LANDSCHAFT**

**MALBUN / STEG**

BEARB.: NB, CF  
 NICOLE BOLOMEY - LANDSCHAFTSARCHITEKTIN MA BSLA - IM RIET 51 - 9495 TRIESEN - nbo@bolomey@gmx.li

BÜRO FÜR  
RÄUMLICHE  
ENTWICKLUNG  
UND NATUR

**RENAT**  
AG

## Anhang 2 Überwachungskonzept

Auszug aus dem Bericht Strategische Umweltprüfung (SUP)  
Richtplan Steg, Triesenberg

24. September 2018

---

RENAT AG  
Büro für räumliche Entwicklung und Natur  
Birkenweg 6  
LI-9490 Vaduz  
00423 / 232 48 19



## 3. Überwachungskonzept

### 3.1. Allgemeine Hinweise

Das Überwachungskonzept legt für die wichtigsten Aspekte, die zu überwachen sind, die entsprechenden Massnahmen fest. Es enthält die folgenden Aussagen:

- An der Überwachung beteiligte Akteure      Wer ist für die Überwachung zuständig, wer hat die Federführung?  
   Wer muss sonst noch in die Überwachung einbezogen werden?
- Inhalt der Überwachung      Was soll überwacht werden?
- Zeitpunkt und Intervall der Überwachung      Zu welchem Zeitpunkt soll die Überwachung einsetzen?  
   In welchen Intervallen muss die Überwachung wiederholt werden?

Die Zuständigkeit und die Federführung der Überwachung sind – unabhängig vom Überwachungsgegenstand – gegeben: Zuständig ist die für die Planung und die SUP zuständige Behörde. Im Falle des Richtplans Steg ist dies also die Gemeinde Triesenberg. Sinnvollerweise wird diese Aufgabe dem Team übertragen, welches auch den Richtplan sowie die SUP begleitet. Eine geeignete Stelle für die Federführung ist der Leiter Hochbau.

Die anderen Aspekte der Überwachung (Inhalt, Zeitpunkt und Intervall der Überwachung, Bezug weiterer Akteure) sind für jeden Überwachungsgegenstand unterschiedlich. Die folgende Tabelle führt die Merkmale für die einzelnen Überwachungsgegenstände auf.

### 3.2. Hinweise zur Tabelle

**Spalte 1** nummeriert die Planungsziele, wobei der oder die Buchstaben den Bezug zum Thema herstellen (z.B. SR = Sicherheit / Ressourcen). Nur ein Teil der Planungsziele, die im Bericht Untersuchungsrahmen aufgeführt sind, wird auch beurteilt. Entsprechend treten in der **Nummerierung der Planungsziele Lücken** auf. Diese werden jedoch bewusst in Kauf genommen, weil damit der Bezug zum Untersuchungsrahmen erhalten werden kann.

**Spalte 2** enthält die Planungsziele, die den vorliegenden Dokumenten zur Richtplanung Steg entnommen wurden.

**Spalte 3** umschreibt Inhalt, Akteure und Zeitpunkt der Überwachung.

### 3.3. Hinweise zur Überwachung einzelner Richtplan-Ziele

Nr.	Planungsziele	Überwachung
SR 01	<p>Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Naturgefahren (Damm oder Netz oberhalb Grosse Steg) werden auf die weiteren Raumbedürfnisse in diesem Gebiet (Alpwirtschaft, Ökologie / Naturschutz und Landschaftsbild) abgestimmt. Basis dafür bildet ein integrales Nutzungskonzept, das von allen Rauminteressen (insbesondere auch von der Genossenschaft) getragen wird.</p>	<p><b>Inhalt:</b> Das Sicherungsbauwerk kann nur umwelt- und landschaftsverträglich realisiert werden, wenn ein integrales Projekt durchgeführt wird, das auch die übrigen Rauminteressen (Alpwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt. Die Überwachung stellt sicher, dass eine integrale Planung durchgeführt wird und dass die integrale Planung auch realisiert wird.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> Raumplanungskommission (RPK) Triesenberg, Alpgenossenschaften, ABS, ABI, AU.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Gemeinde wird bei ABS mit Anliegen vorstellig, dass eine integrale Planung durchzuführen ist.</p> <p>Die Überprüfung der Wirkung wird im Rahmen des Konzeptes festgelegt.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt N/L4.</p>
SR 02	<p>Eine natürliche Verjüngung der Schutzwälder soll eingeleitet werden - in Abstimmung auf die ökologischen und landschaftlichen Ansprüche.</p>	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Massnahmen zur natürlichen Verjüngung auch die Anliegen der Ökologie und der Landschaft berücksichtigen.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> AU, ABS, Alpgenossenschaften, Jagdgesellschaft.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Ab Beginn der konkreten Planung; Gemeinde meldet das Anliegen, einbezogen zu werden, frühzeitig an.</p> <p>Die Überprüfung der Wirkung wird im Rahmen des Konzeptes festgelegt.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt N/L5.</p>
S 05	<p>Umsetzen von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren ausgehend vom Milbunbach mittels eines siedlungsbaulich gut eingebetteten, attraktiven und ökologisch gestalteten Einlaufbauwerks.</p>	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass eine Vorstudie erstellt wird. Sie zeigt auf, wie die Massnahmenblätter S1, V1, N/L3 und N/L7 umgesetzt werden können, und sie stellt sicher, dass das Einleitbauwerk einen integralen Bestandteil dieser Gesamtplanung bildet.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpgenossenschaften, AU, ABS, ABI, LKW.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Gemeinde ergreift Initiative für eine entsprechende Gesamtplanung.</p> <p>Die Überprüfung der Wirkung wird im Rahmen des Konzeptes festgelegt.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt N/L3.</p>

Nr.	Planungsziele	Überwachung
V 01	Die Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Raums in der Kernzone, die funktionalen Querbeziehungen und attraktivere Bushaltestellen sind zentrales Anliegen. Unter diesen Vorgaben sind verkehrsberuhigende Massnahmen entlang der Landstrasse umzusetzen (Ausbilden und Gestalten des Strassenraums im Längs- und Querprofil).	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass eine Vorstudie erstellt wird. Sie zeigt auf, wie die Massnahmenblätter S1, V1, N/L3 und N/L7 umgesetzt werden können.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpengenossenschaften, ABI, ABS, LIE-Mobil, LKW.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Gemeinde ergreift Initiative für eine entsprechende Gesamtplanung. Die Überprüfung der Wirkung wird im Rahmen des Konzeptes festgelegt.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt V1.</p>
V 02	Die bestehenden und zukünftigen (gesetzlich vorgeschriebenen) Parkplatzflächen für den Kernbereich in gut gestalteten Sammelparkplätzen organisieren.	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Flächen für die Sammelparkplätze bereitgestellt werden und dass die Gestaltung vollzogen wird. Auch diese Massnahme soll in die vorgeschlagene Gesamtplanung integriert werden.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpengenossenschaften, ABI, AKU, AU.</p> <p>AU, ABI</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Gemeinde ergreift Initiative für eine entsprechende Gesamtplanung.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt V3.</p>
V 03	Die bestehenden und zukünftigen (mit fortschreitendem Hüttenausbau benötigten) Parkplätze für Ferienhütten in gut gestalteten Sammelparkplätzen organisieren (z.B. Obem Zu und Ufem Bach).	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Flächen für die Sammelparkplätze bereitgestellt werden und dass die Gestaltung vollzogen wird.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpengenossenschaften Gross- und Kleinsteg, ABI, AU.</p> <p><b>Zeitpunkt:</b> Sobald die Genossenschaften die Initiative für die Bereitstellung der Parkplätze ergreifen.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt S8.</p>
V 04	Die bestehenden Parkplätze für Tagesgäste in gut gestalteten Sammelparkplätzen organisieren.	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Flächen für die Parkplätze der Tagesgäste bereitgestellt werden und dass die Gestaltung vollzogen wird.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpengenossenschaften Gross- und Kleinsteg, ABI, AU.</p> <p><b>Zeitpunkt:</b> Die Gemeinde ergreift die Initiative für die Bereitstellung der Parkplätze.</p>
V 05	Für das inneralpine Gebiet wird ein Mobilitätskonzept in Auftrag gegeben, das auch die Einzelheiten der Parkierung untersucht. Dies erfolgt innerhalb der nächsten Jahre und berücksichtigt die Aussagen in den Massnahmenblättern S1 und V1.	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass das Mobilitätskonzept ausgeführt wird.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpengenossenschaften, ABI, AKU, AU.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Gemeinde ergreift die Initiative für das Mobilitätskonzept. Die Überprüfung der Wirkung wird im Rahmen des Mobilitätskonzeptes festgelegt.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt V3.</p>

Nr.	Planungsziele	Überwachung
V 07	Sicherheitsrelevante Stellen im Bereich der Siedlung Steg (z.B. Bushaltestellen, Fussgängerübergänge) in landschaftsverträglicher Weise beleuchten. Gestützt auf die SIA Norm 491 eine möglichst geringe Lichtverschmutzung anstreben.	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Massnahme innerhalb der nächsten Jahre vollzogen wird.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpgenossenschaften, Vertreter Sportstättenkonzept, ABI, AU.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Im Rahmen der geplanten Vorstudie (vgl. S 02).</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt V4.</p>
V 08	Verbessern der Anbindung von Winterwanderwegen zum öffentlichen Verkehrsmittel.	<p><b>Inhalt:</b> Überwachung des Vollzugs.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpgenossenschaften, ABI, AKU, Vertreter Sportstättenkonzept, LIE-Mobil.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sportstättenkonzeptes.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt V2.</p>

Nr.	Planungsziele	Überwachung
E 01	Konzentration der Erholungsnutzung auf bestehende Loipen und Wanderwege; keine räumliche und zeitliche Ausdehnung, insbesondere nicht flussabwärts vom Grosssteg ins Saminatal.	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass dieser planerische Grundsatz eingehalten wird.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Laufend; im Rahmen von Bewilligungen und Stellungnahmen der Gemeinde.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt E4.</p>
E 02	Standortbestimmung, Entwicklung und Gestaltung der notwendigen Infrastruktur für den Langlaufsport (Kernzone und im Grund - wo möglich bestehende Baukörper nutzen, behutsam landschaftlich und siedlungsbau-lich einbetten).	<p>Das Sportstättenkonzept kann als Vertiefung des Richtplans verstanden werden, welcher die Vorstellungen in Bezug auf die Entwicklung von Tourismus und Freizeit konkretisiert. Die Umsetzung des Sportstättenkonzepts ist noch nicht so weit konsolidiert wie der Richtplan und ist auch zeitlich nicht mit dem Richtplan koordiniert.</p> <p><b>Inhalt:</b> Im Bereich Erholung und Freizeit soll die Überwachung zwei Dinge sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für die als belastend eingestufteten Teile der Sportstättenplanung werden Alternativen gesucht.</li> <li>▪ Dort wo bezüglich der Wirkungen noch Unsicherheiten bestehen (z.B. Entwässerung Feuchtgebiete, Störung des Wildes durch die Beleuchtung, Verlärmung, Wasserentnahmen für die Beschneigung) sollen vertiefende Abklärungen getroffen werden.</li> </ul> <p>Auf diese Weise lässt sich die Sportstättenplanung bezüglich ihrer Wirkung auf die Umwelt wesentlich entschärfen.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpgenossenschaften, ABI, AKU, AU, Vertreter Sportstättenkonzept.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Sobald wie möglich.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt E2.</p>
E 03	Am Standort "im Grund", Richtung Valüna, wird die Loipe beschneit. Es werden keine permanenten Anlagen installiert.	<p><b>Inhalt:</b> Wie E 02</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> Wie E 02, zusätzlich LKW</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt E3.</p>
E 04	Die bestehende Loipenführung Richtung Valüna wird gemäss Sportstättenkonzept erweitert.	Wie E 02
E 05	Die Wirkung auf Natur und Landschaft (Lichtverschmutzung), die von der Beleuchtung der Nachtloipen ausgeht, soll vermindert werden. Gestützt auf die SIA Norm 491 eine möglichst geringe Lichtverschmutzung anstreben.	<p><b>Inhalt:</b> Im Rahmen des Sportstättenkonzepts sollten für die Beleuchtung die Möglichkeiten einer Verbesserung aufgezeigt werden.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpgenossenschaften, AU, Vertreter Sportstättenkonzept.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Sobald wie möglich.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt E3.</p>

Nr.	Planungsziele	Überwachung
E 06	Anbindung der Langlaufloipe an den öffentlichen Verkehr mittels Erweiterung der Loipe zur Kernzone / Bushaltestelle.	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Massnahme vollzogen wird.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpgenossenschaften, AU, Vertreter Sportstättenkonzept, Grundeigentümer.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Im Rahmen der Erweiterung der Langlaufloipe.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt E1.</p>
E 08	Erholungsnutzung um den Gängesee beibehalten; Landschaft qualitativ aufwerten.	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Massnahme vollzogen wird.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpgenossenschaften, AU, ABS, ABI, LKW, Vertreter Sportstättenkonzept.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Laufend.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblätter N/L1 und N/L7.</p>
E 09	Mit einer sensiblen Regelung des Wasserstandes im Stausee und weiteren Massnahmen wird gewährleistet, dass die landschaftlich belastenden Stauränder möglichst wenig in Erscheinung treten.	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Massnahme vollzogen wird.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpgenossenschaften, ABS, AU, ABI, LKW, Vertreter Sportstättenkonzept, Fischereiverein.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Sobald wie möglich.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblätter E5 und N/L7.</p>

Nr.	Planungsziele	Überwachung
F 01	Die einzigartige Steger Kulturlandschaft (als Erscheinungsform im Relief und Landschaftsbild) mit ihren kultur- und naturlandschaftlichen Elementen (Gewässer, Mauern, Wege, Wiesen- und Weidenutzung Siedlungsform) ist als Ganzes zu erhalten.	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass im Rahmen des Vollzugs (z.B. im Rahmen von Bewilligungen) der Grundsatz zur Erhaltung der Kulturlandschaft eingehalten wird.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpgenossenschaften AU, ABS, ABI.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Laufend</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt N/L1.</p>
F 02	Die Planung und das Erstellen von Infrastruktur zur Erschliessung für Alp- und Waldwirtschaft, zur Eindämmung von Naturgefahren, zur Nutzung der Wasserkraft, für Siedlungsentwicklung, Erholung und Sport usw. müssen auf den prägenden Landschaftselementen aufbauen.	<p>Wie F 01</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpgenossenschaften AU, ABS, ABI, LKW, Vertreter Sportstättenkonzept.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblätter N/L1 und N/L7.</p>
F 04	<p>Eine Land- und Alpwirtschaft ist im Steg zu erhalten und zu fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wiesen und Weiden unter ökologischen Gesichtspunkten bewirtschaften.</li> <li>▪ Die Bewirtschaftung von wenig ertragreichen Trockenwiesen gewährleisten und fördern.</li> <li>▪ Die Waldweide als bedeutendes Kulturlandschaftselement auf Alpweiden ermöglichen.</li> </ul>	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Massnahmen vollzogen werden.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> Alpgenossenschaften, AU, ABI.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Laufend</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt N/L2.</p>
F 06	<p>Im Gebiet Steg eine Form der Waldwirtschaft betreiben, welche die anderen Raumfunktionen wie Ökologie, Landwirtschaft, Erholung und Sicherheit unterstützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf den Alpflächen auch Baumgruppen und Einzelbäume erhalten und fördern.</li> <li>▪ Waldweide fördern; Waldränder auflockern.</li> </ul>	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Massnahmen vollzogen werden.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> Alpgenossenschaften, AU, ABI, Waldwirtschaft.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Laufend</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblatt N/L2.</p>

F 07	<p>Der von der Siedlung beeinflusste Freiraum wird durch die Gestaltung der Hauptstrasse (Verkehrsberuhigung), die Gestaltung der bestehenden Parkplätze sowie gestalterische Massnahmen im Bereich der Gewässer gezielt aufgewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Markante Landschaftsräume (Grünraum entlang des Malbunbach und Wiesenlandflächen im Zentrum der Ringbebauung) erhalten.</li> <li>▪ Gehölzgruppen entlang von Bach und Stausee anstatt durchgehendem Gehölzmantel erzeugen (Perimeter zwischen Grund und Gemeindegrenze zu Triesen).</li> <li>▪ Naturnahe Bereiche der Bachläufe sowie des Stausees erhalten und wo nötig aufwerten.</li> </ul>	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Gestaltungsmaßnahmen bei der Bewilligung und Umsetzung von Projekten berücksichtigt werden.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> Alpengenossenschaften, AU, ABI, ABS, LKW.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Laufend; bei jeder sich bietenden Gelegenheit.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblätter N/L2 und N/L7.</p>
F 08	<p>Typische Elemente der traditionellen Kulturlandschaft pflegen und landschaftlich adäquat erstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Strassen in das gewachsene Terrain einpassen; Trockenmauern erstellen.</li> <li>▪ Einfache einspurige Strassen (ohne Randabschlüsse und Trottoir) beibehalten.</li> <li>▪ Trockenmauern als Abgrenzung zwischen den Heuwiesen und den Weiden (zwischen «Wis» und «Allmeina» erhalten. Reparatur oder Neuerstellung von Trockenmauern fördern.</li> </ul>	<p><b>Inhalt:</b> Die Überwachung stellt sicher, dass die Gestaltungsmaßnahmen bei der Bewilligung und Umsetzung von Projekten berücksichtigt werden.</p> <p><b>Zusätzliche Akteure:</b> RPK Triesenberg, Alpengenossenschaften AU, ABI, AKU.</p> <p><b>Zeitpunkt / Intervall:</b> Laufend; bei jeder sich bietenden Gelegenheit.</p> <p><b>Verweise Richtplan:</b> Massnahmenblätter S6 und N/L6.</p>